



IRIS Newsletter

IRIS 2023-8

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle



Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00

Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19

E-mail: obs@obs.coe.int

www.obs.coe.int

Kommentare und Vorschläge an: iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin: Susanne Nikoltchev

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, Amélie Lacourt, Justine Radel, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Dokumentation/Pressekontakt: Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Ulrike Welsch • Paul Green • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais, Francisco Javier Cabrera Blázquez und Amélie Lacourt • Barbara Grokenberger • Linda Byrne • Aurélie Courtinat • Glenn Ford • David Windsor

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

ISSN 2078-6166

© 2023 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

LEITARTIKEL

It turned colder, that's where it ends, sang Olivia Newton John über ihre Sommerliebe mit John Travolta in „Grease“. Die Hundstage sind zwar vorbei und das Wetter wird kühler (soweit es der Klimawandel zulässt), aber das ist nicht das Ende unserer Berichterstattung, ganz im Gegenteil. Wir sind mit frischer Energie und einer Fülle von Informationen in diesem Newsletter zurück am Schreibtisch. Und wir haben für jeden etwas dabei.

An der Anti-Piraterie-Front hat Sky im Vereinigten Königreich eine neue Anordnung des *High Court* erhalten, illegale Streams zu blockieren. In Italien gibt es ein neues Gesetz zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen in elektronischen Kommunikationsnetzen, und die Europäische Kommission hat eine Empfehlung zur Bekämpfung von Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen herausgegeben.

Eine Ofcom-Untersuchung im Vereinigten Königreich hat ergeben, dass Menschen fortgeschrittene Lesekompetenz benötigen, um die Geschäftsbedingungen von Video-Sharing-Plattformen zu verstehen. In Frankreich wurde durch ein neues Gesetz die digitale Volljährigkeit mit 15 Jahren eingeführt und der Kampf gegen Hass im Internet verstärkt. In Italien hat AGCOM eine öffentliche Konsultation zu Influencern gestartet.

Beim Thema Wahlen forderte die zentrale Wahlkommission in Spanien den öffentlich-rechtlichen Sender RTVE dringend auf, in seiner Berichterstattung in Wahlkampfzeiten äußerst präzise zu sein. In Deutschland entschied das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg über die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Wahlberichterstattung, während in der Republik Moldau die zentrale Wahlkommission nun öffentliche Werbung vor Wahlen prüft.

Und falls Sie sich für europäische Angelegenheiten interessieren: Der Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2023 wurde veröffentlicht, und die Mitglieder des CULT-Ausschusses des Europäischen Parlaments haben ihren Entwurf einer Stellungnahme zum EMFA angenommen.

But, oh those summer nights... 

Angenehme Lektüre!

Maja Cappello, Herausgeberin

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Inhaltsverzeichnis

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Große Kammer): Hurbain gegen Belgien

EUROPÄISCHE UNION

Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 einschließlich Medienfreiheit und -pluralismus

EMFA: Mitglieder des CULT-Ausschusses verabschieden Entwurf einer Stellungnahme

TikTok muss nach verbindlicher Entscheidung des EDSA unlautere Gestaltungspraktiken in Bezug auf Kinder abstellen

Europäische Kommission veröffentlicht wesentliche Leistungsindikatoren zur Überwachung und Bewertung der Auswirkungen ihrer Empfehlung zur Online-Piraterie von Sport- und anderen Live-Veranstaltungen

Vorabentscheidung des EuGH in der Rechtssache C-426/21

LÄNDER

[AM] Einführung zum armenischen Gesetz über das Filmwesen

[BG] Rat für elektronische Medien diskutiert über kommerzielle Kommunikation in den Medien

[BY] Neue Einschränkungen für Nachrichten nicht kontrollierter Medien

[CH] Investitionspflichten für audiovisuelle Dienste treten in der Schweiz in Kraft

[CZ] Änderung der Gesetze über das tschechische Fernsehen und den tschechischen Hörfunk

[DE] Oberverwaltungsgericht zu Pflichten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei der Wahlberichterstattung

[DE] Laut Oberlandesgericht doch kein Verbot einer öffentlich-rechtlichen Nachrichten-App

[DE] Deutsche Medienaufsicht fordert YouTube zur Einhaltung von Transparenzpflichten auf

[DE] BGH zur teilweise unzulässigen Filmberichterstattung aus Opferschutzgründen

[DK] Mögliche Übernahme des dänischen Modells einer erweiterten kollektiven Lizenz für Text- und Data Mining

[ES] Spanische Wahlkommission fordert den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu besonderer Sorgfalt in seiner Berichterstattung in Wahlkampfzeitungen auf

[FR] Antrag des Arcom-Präsidenten auf Sperrung pornografischer Websites: Gericht setzt Verfahren bis zum Ausgang der Klage vor dem Staatsrat aus

[FR] Neues Gesetz zur Einführung einer digitalen Mündigkeit und zur Bekämpfung von Hass im Internet

[FR] Informationsverarbeitung und kontroverse Themen: Der Staatsrat betont die Notwendigkeit, zwischen der Darstellung von Fakten und Kommentaren zu unterscheiden und auf die Äußerung unterschiedlicher Standpunkte in Sendungen zu achten

[FR] Bekämpfung von Hass im Internet: Vor Inkrafttreten des DSA veröffentlicht die Arcom einen Bericht über die von den Plattformen ergriffenen Maßnahmen

- [GB] High Court erlässt Sperrverfügung für illegale Streaming-Seiten
- [GB] Um die Geschäfts- und Nutzungsbedingungen von Videoplattformen zu verstehen, braucht man einen Hochschulabschluss
- [GB] Berufungsbeauftragter für Auskunftersuchen: BBC muss keine geschäftlich sensiblen Informationen offenlegen, die einem Drittanbieter schaden können
- [IT] AGCOM verhängt Geldbuße gegen Meta wegen Nichtvorlage relevanter Informationen
- [IT] AGCOM startet öffentliche Konsultation zu Influencern und zur Einhaltung des konsolidierten Mediendienstegesetzes
- [IT] Keine Piraterie mehr: neues italienisches Gesetz zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen in elektronischen Kommunikationsnetzen
- [IT] AGCOM mahnt bei Regierung Änderung des Par-Condicio-Gesetzes an
- [MD] Zentrale Wahlkommission prüft jetzt öffentliche Werbung vor Wahlen
- [NL] Sanktion gegen umstrittenen Rundfunkveranstalter Ongehoord Nederland bestätigt
- [NL] Gesetzesvorlage zur Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste veröffentlicht
- [UA] Verordnung zum „einwandfreien Ansehen“ für Medieneigentümer bestätigt
- [UA] Liste der gesellschaftlich wichtigen Ereignisse bestätigt

INTERNATIONAL

EUROPARAT

BELGIEN

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Große Kammer): *Hurbain gegen Belgien*

Dirk Voorhoof
Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Am 4. Juli 2023 hat die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) die Schlussfolgerung des Kammerurteils vom 22. Juni 2021 im Fall *Hurbain gegen Belgien* (IRIS 2021-8/27) bestätigt. Der EGMR stellte fest, dass ein Gerichtsbeschluss zur Anonymisierung eines Artikels im elektronischen Archiv einer Zeitung nicht gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung des Herausgebers gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt. Das Urteil beinhaltet eine Anwendung des „Rechts auf Vergessenwerden“ im Rahmen des Rechts auf Privatleben gemäß Artikel 8 der EMRK, insbesondere im Hinblick auf Medienarchive (siehe auch IRIS 2013-9/1 und IRIS 2018-8/1). Im Wesentlichen bestätigt das Urteil, dass das Recht auf Vergessenwerden unter bestimmten Umständen schwerer wiegen kann als die Unversehrtheit von Online-Nachrichtenarchiven und das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Da dies das erste Mal ist, dass der EGMR eine Maßnahme zur Änderung von Informationen bestätigt, die rechtmäßig zu journalistischen Zwecken veröffentlicht und auf einer Website eines Nachrichtenmediums archiviert wurden, veröffentlicht IRIS eine ausführliche Zusammenfassung dieses Urteils der Großen Kammer.

Sachverhalt, innerstaatliche Verfahren und Kammerurteil

Der Beschwerdeführer in diesem Fall ist der Herausgeber der belgischen Tageszeitung *Le Soir*. Er wurde per Zivilurteil 2013 angewiesen, die digitale Fassung eines 1994 in der Zeitung veröffentlichten und 2008 dem Online-Archiv hinzugefügten Artikels zu anonymisieren, um die Beschwerde einer Einzelperson in Bezug auf das Recht auf Vergessenwerden zu berücksichtigen. Im ursprünglichen Artikel wurde der vollständige Name der Einzelperson, Doktor G., genannt, der einen tödlichen Straßenverkehrsunfall verursacht hatte. Der Gerichtsbeschluss zur Anonymisierung des Online-Artikels wurde 2014 vom Berufungsgericht und 2016 von der *Cour de Cassation* (belgisches Oberstes Gericht) bestätigt. Der Herausgeber von *Le Soir*, Hurbain, reichte eine Beschwerde beim EGMR ein und machte geltend, dass der Beschluss zur Anonymisierung ein Verstoß gegen Artikel 10 der EMRK sei. Die belgische Regierung verteidigte die Entscheidung der innerstaatlichen Gerichte, während

Doktor G. als Drittbeteiligter in dem Verfahren vor dem Straßburger Gerichtshof auftrat und Schutz gemäß Artikel 8 der EMRK und sein Recht auf Vergessenwerden einforderte.

Im Kammerurteil vom 22. Juni 2021 wurde kein Verstoß gegen Artikel 10 der EMRK festgestellt (IRIS 2021-8/27). Der EGMR bestätigte, dass das wirksamste Verfahren zur Gewährleistung der Achtung von Doktor G.s Privatleben, bei dem die freie Meinungsäußerung der Zeitung nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werde, die Anonymisierung des Artikels auf der Website der Zeitung durch die Ersetzung des vollen Namens der Person durch den Buchstaben X sei. In einer abweichenden Meinung von Richter Pavli wurde argumentiert, dass das Urteil des Gerichts gegen einen neu entstehenden, aber eindeutigen europäischen Konsens verstoße, dass Beschwerden zum Recht auf Vergessenwerden im Online-Bereich wirksam durch Deindexierung von Suchmaschinenergebnissen begegnet werden kann und sollte und nicht durch die Änderung des Inhalts von Online-Nachrichtenarchiven.

Auf Antrag von Hurbain wurde der Fall in Anwendung von Artikel 43 der EMRK an die Große Kammer verwiesen. Die Nichtregierungsorganisation zur Verteidigung der freien Meinungsäußerung, Article 19, reichte gemeinsam mit 15 anderen Organisationen und Einrichtungen als Drittbeteiligte eine gemeinsame Stellungnahme beim EGMR ein. Sie argumentierten, dass zwar die betreffenden Rechte gegeneinander abgewogen werden müssten, die dauerhafte Entfernung von Informationen aus einem digitalen Medienarchiv jedoch keine verhältnismäßige Einschränkung der freien Meinungsäußerung sei und schädliche Auswirkungen auf die Integrität dieses Archivs hätte, das ein wesentlicher Bestandteil der Nachrichtensammlung und Berichterstattung sei.

Der Ansatz der Großen Kammer hinsichtlich der Grundsätze

Das Urteil des Gerichts beginnt mit der Bemerkung, dass es in diesem Fall ausschließlich um die dauerhafte Verfügbarkeit der Informationen im Internet gehe und nicht um ihre ursprüngliche Veröffentlichung per se und dass der Originalartikel auf rechtmäßige und nicht diffamierende Weise veröffentlicht worden sei. In den einleitenden Bemerkungen des Urteils wird zudem betont, dass es einen Nachrichtenbericht betreffe, der zu journalistischen Zwecken veröffentlicht und anschließend auf der Website eines Nachrichtenmediums archiviert wurde, und damit ein Thema, das im Zentrum der durch Artikel 10 der EMRK geschützten freien Meinungsäußerung steht. Der EGMR wiederholt auch seinen Grundsatz, dass die Presse nicht nur die Aufgabe habe, Informationen und Ideen weiterzugeben, sondern dass die Öffentlichkeit auch ein Recht habe, sie zu empfangen – wenn nicht, wäre die Presse nicht in der Lage, ihre entscheidende öffentliche Rolle des „Wachhunds“ (*Public Watchdog*) einzunehmen. Deshalb müssten für jegliche Maßnahme, die den Zugang zu Informationen einschränkt, zu deren Empfang die Öffentlichkeit berechtigt ist, besonders gewichtige Gründe angegeben werden. Darüber hinaus leisteten Internetarchive einen erheblichen Beitrag zur Erhaltung und Bereitstellung von Nachrichten und Informationen und digitale Archive stellten eine wichtige Quelle für Bildung und historische

Forschung dar. Die Bedeutung von Online-Nachrichtenarchiven wird unterstrichen sowie ihre Funktion, die Öffentlichkeit zu befähigen, etwas über zeitgenössische Geschichte zu erfahren, und es der Presse – durch dieselben Mittel – zu ermöglichen, ihre Aufgabe, zur demokratischen Meinungsbildung beizutragen, auszuführen. Und da der Zweck von Archiven darin bestehe, die dauerhafte Verfügbarkeit von Informationen zu gewährleisten, die zu einem bestimmten Zeitpunkt rechtmäßig veröffentlicht wurden, müssten Online-Archive im Allgemeinen authentisch, verlässlich und vollständig bleiben. Dementsprechend sollte die Integrität von digitalen Pressearchiven das Leitprinzip für die Untersuchung jeglicher Aufforderung zur Entfernung oder Änderung des gesamten oder eines Teils eines archivierten Artikels sein, der zur Bewahrung der Erinnerung beiträgt, insbesondere wenn, wie im vorliegenden Fall, die Rechtmäßigkeit des Artikels nie infrage gestellt wurde.

Auf der anderen Seite nimmt der EGMR Bezug auf die Entwicklung der Technik und der Kommunikationsmittel sowie die zunehmende Zahl an Fällen, in denen Personen versucht haben, ihre Interessen im Rahmen des sogenannten „Rechts auf Vergessenwerden“ als Teil ihres durch Artikel 8 der EMRK garantierten Rechts auf Privatleben und auf Schutz ihres guten Rufs zu schützen. Eine Einzelperson könne in der Tat ein legitimes Interesse daran haben, die Löschung oder Änderung von Informationen aus der Vergangenheit – oder die Einschränkung des Zugangs zu diesen – zu erwirken, die Einfluss auf die Art und Weise haben, in der sie in vielfältigen Kontexten wie etwa der Arbeitsplatzsuche und in Geschäftsbeziehungen gegenwärtig wahrgenommen wird. Es sei offenkundig, dass persönliche Informationen, die veröffentlicht werden und seit einiger Zeit im Internet verfügbar sind, weitreichende negative Auswirkungen darauf haben können, wie die betreffende Person in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, wobei auch die Gefahr weiterer schädlicher Auswirkungen besteht. Als konkretes Beispiel verweist der Gerichtshof auf seine Schlussfolgerungen im Fall *Biancardi gegen Italien* (IRIS 2022-1/15), in dem er feststellte, dass nicht nur Anbieter von Internet-Suchmaschinen, sondern auch Administratoren von Zeitungs- oder journalistischen Archiven, die über das Internet zugänglich sind, dazu verpflichtet werden können, Dokumente zu deindexieren, um ein Recht auf Vergessenwerden anzuwenden. Er stellt allerdings auch klar, dass ein Anspruch auf Vergessenwerden nicht einem durch die EMRK geschützten eigenständigen Recht gleichkommt und – soweit es durch Artikel 8 erfasst ist – nur bestimmte Situationen und Informationen betreffen kann. Darüber hinaus müsse ein Angriff auf den guten Ruf einer Person einen gewissen Schweregrad erreichen, damit Artikel 8 der EMRK zum Tragen kommt. Der Gerichtshof betont, dass er in jedem Fall bisher keine Maßnahme zur Entfernung oder Veränderung von Informationen unterstützt habe, die rechtmäßig zu journalistischen Zwecken veröffentlicht und auf der Website eines Nachrichtenmediums archiviert wurden.

Der EGMR erklärt zudem, dass sich der Begriff „Auslistung“ auf Maßnahmen beziehe, die von Suchmaschinenbetreibern ergriffen werden, und der Begriff „Deindexierung“ Maßnahmen bezeichne, die vom Nachrichten-Herausgeber getroffen werden, der für die Website verantwortlich ist, auf dem der betreffende Artikel archiviert ist. Die gegen Online-Inhalte ergriffenen Maßnahmen könnten

die Entfernung, Veränderung oder Anonymisierung oder Beschränkungen des Zugangs zu den Informationen beinhalten. Überdies seien Betroffene nicht verpflichtet, zwecks Ausübung ihrer Rechte gegenüber Suchmaschinen entweder vorher oder gleichzeitig die ursprüngliche Website zu kontaktieren, da dies zwei verschiedene Verarbeitungsformen seien, von denen jede eigene Legitimitätsgrundlagen und unterschiedliche Auswirkungen auf die Rechte und Interessen des Einzelnen habe. Gleichfalls könne die Prüfung einer Maßnahme gegen einen Herausgeber einer Nachrichten-Website nicht von einer vorherigen Aufforderung zur Auslistung abhängig gemacht werden.

Die Große Kammer nimmt auch Bezug auf ihren allgemeinen Ansatz, gemäß dem die EMRK in einer Weise ausgelegt und angewandt wird, durch welche die in ihr enthaltenen Rechte zu praktischen und wirksamen werden, nicht theoretischen und illusorischen. Würde der EGMR nicht weiterhin einen dynamischen und evolutiven Ansatz verfolgen, berge dies die Gefahr, ihn zu einem Hindernis für Reformen oder Verbesserungen zu machen.

Die Kriterien und Schlussfolgerungen der Großen Kammer

Als Nächstes bestehe die Aufgabe des EGMR darin, zu ermitteln, ob der Anonymisierungsbeschluss gegen den Artikel im Nachrichtenarchiv von *Le Soir* unter den spezifischen Umständen des vorliegenden Falls auf zutreffenden und ausreichenden Gründen beruhe und insbesondere ob er in angemessenem Verhältnis zum verfolgten legitimen Ziel stand. Um diese Bewertung vorzunehmen und insbesondere die Notwendigkeit zu prüfen, die Integrität von Pressearchiven zu wahren, berücksichtigt der EGMR die folgenden Kriterien: (i) die Art der archivierten Information; (ii) die Zeit, die seit den Ereignissen und seit der ursprünglichen und der Online-Veröffentlichung verstrichen ist; (iii) das heutige Interesse an den Informationen; (iv) ob die Person, die Anspruch auf Vergessenwerden geltend macht, allgemein bekannt ist, sowie ihr Verhalten seit den Ereignissen; (v) die negativen Auswirkungen der dauerhaften Verfügbarkeit der Informationen im Internet; (vi) der Grad der Zugänglichkeit zu den Informationen in den digitalen Archiven und (vii) die Auswirkungen der Maßnahme auf die freie Meinungsäußerung und konkret auf die Pressefreiheit.

Vor der Anwendung dieser Kriterien bringt der EGMR sein Bewusstsein für die mögliche abschreckende Wirkung auf die Pressefreiheit im Zusammenhang mit der Verpflichtung eines Herausgebers zur Anonymisierung eines Artikels, der ursprünglich auf rechtmäßige Weise veröffentlicht wurde, zum Ausdruck, da eine derartige Verpflichtung die Gefahr mit sich bringe, dass die Presse in Zukunft möglicherweise davon Abstand nimmt, Berichte in ihren Online-Archiven zu speichern, oder dass sie individualisierte Elemente in Artikeln, die voraussichtlich Gegenstand einer derartigen Aufforderung sind, weglassen wird. Der EGMR betont indes auch, dass die Inhaltenanbieter nur dann verpflichtet seien, die Interessen in Bezug auf die freie Meinungsäußerung und die Achtung des Privatlebens zu bewerten und gegeneinander abzuwägen, wenn die betreffende Person diesbezüglich einen ausdrücklichen Antrag stellt.

Nach Anwendung und Bewertung jedes der sieben Kriterien, die sie aufgestellt hat, gelangt die Große Kammer des Gerichtshofs zu der Schlussfolgerung, dass die belgischen Gerichte auf kohärente Weise die Art und Bedeutung der juristischen Sachverhalte, über die in dem betreffenden Artikel berichtet wurde, die Tatsache, dass der Artikel keine aktuelle, historische oder wissenschaftliche Bedeutung hatte, sowie die Tatsache, dass Doktor G. nicht allgemein bekannt war, berücksichtigten. Darüber hinaus hätten die belgischen Gerichte dem ernsthaften Schaden Bedeutung beigemessen, den Doktor G. infolge der dauerhaften Verfügbarkeit des Artikels im Internet mit uneingeschränktem Zugang erlitten hatte, die geeignet war, ein „virtuelles Strafregister“ zu schaffen, insbesondere in Anbetracht der langen Zeit, die seit der ursprünglichen Veröffentlichung des Artikels verstrichen war. Außerdem hätten die belgischen Gerichte nach Prüfung der Maßnahmen, die in Betracht gezogen werden könnten, um die betreffenden Rechte gegeneinander abzuwägen, festgestellt, dass die Anonymisierung des Artikels für den Beschwerdeführer keine übermäßige und nicht praktikable Belastung darstellt und gleichzeitig das wirksamste Mittel zum Schutz von Doktor G.s Privatleben ist. Deshalb gelangt der EGMR zur abschließenden Schlussfolgerung, dass der Eingriff in das durch Artikel 10 der EMRK garantierte Recht aufgrund der Anonymisierung der elektronischen Fassung des Artikels auf der Website der Zeitung Le Soir auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wurde und daher im vorliegenden Fall als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig angesehen werden kann. Er sieht folglich keine triftigen Gründe, um die Auffassung der innerstaatlichen Gerichte durch seine eigene zu ersetzen und das Ergebnis der durch diese vorgenommenen Abwägung zu missachten. Dementsprechend liegt kein Verstoß gegen Artikel 10 der EMRK vor.

Die Große Kammer erreichte allerdings bei dieser Feststellung keine Einstimmigkeit: 5 der 17 Richterinnen und Richter legen in einer abweichenden Meinung dar, warum der Schaden, auf den sich die in dem strittigen rechtmäßigen Artikel genannte Person beruft, nicht schwer genug ist, um eine Änderung der Online-Version des Zeitungsartikels zu rechtfertigen. Darin bringen sie insbesondere zum Ausdruck, dass die Änderung der Online-Fassung unverhältnismäßig sei, da die Auslistung des Artikels aus den Suchmaschinenergebnissen als weniger einschränkender Eingriff in das durch Artikel 10 der EMRK garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit anzusehen sei. Sie führten auch die Gegenüberstellung des „Rechts auf Vergessenwerden“ und des „Rechts auf Erinnerung“ an.

Judgment by the European Court of Human Rights, Grand Chamber, in the case of Hurbain v. Belgium, Application no. 57292/16, 4 July 2023

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-225814>

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Große Kammer, im Fall Hurbain gegen Belgien, Beschwerde Nr. 57292/16, 4. Juli 2023

EUROPÄISCHE UNION

Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 einschließlich Medienfreiheit und -pluralismus

Ronan Ó Fathaigh
Institut für Informationsrecht (IViR)

Am 5. Juli 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, den vierten Jahresbericht im Rahmen des Europäischen Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, der in den politischen Leitlinien der Kommissionspräsidentin für 2019 angekündigt wurde (siehe zum Beispiel IRIS 2020-10/9). Als Ziel des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit wird „ein Überblick über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten und in der EU insgesamt gegeben, neue Herausforderungen werden erkannt und verhindert und Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit werden unterstützt“. Der Bericht 2023 enthält separate Länderkapitel für alle 27 EU-Mitgliedstaaten und untersucht vor allem vier Hauptpfeiler mit großer Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit, nämlich (1) Justizsysteme, (2) Korruptionsbekämpfung, (3) Medienfreiheit und -pluralismus und (4) andere institutionelle Fragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung. Von besonderem Interesse sind die Ergebnisse des Berichts 2023 in Bezug auf Medienfreiheit und -pluralismus.

In diesem Zusammenhang beginnt das Kapitel des Berichts über Medienfreiheit und -pluralismus mit einem Verweis auf den Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus (*Media Pluralism Monitor*) 2023, in dem festgestellt wird, dass die Konzentration der Nachrichtenmedien in der gesamten EU nach wie vor ein „hohes Risiko“ darstellt. In der Gesamtrangfolge wird das Risiko für Medienpluralismus in fünf Mitgliedstaaten (Kroatien, Zypern, Griechenland, Slowenien und Malta) als „hoch“ und in vier Mitgliedstaaten (Bulgarien, Polen, Rumänien und Ungarn) als „sehr hoch“ eingestuft. Zweitens geht der Bericht auf die Frage der unabhängigen Funktionsweise der Medienregulierungsbehörden ein und stellt fest, dass in der Praxis in mehreren Mitgliedstaaten weiterhin Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit oder der funktionalen Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden bestehen. Einige dieser Bedenken beziehen sich auf unzureichende Schutzmaßnahmen gegen unzulässige politische Einflussnahme auf das Ernennungsverfahren oder die Arbeitsweise der Regulierungsbehörden. Drittens stellt der Bericht in Bezug auf die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich fest, dass in Griechenland, Luxemburg und Schweden neue Rechtsvorschriften zur Erhöhung der Transparenz oder zur Verbesserung der öffentlichen Verfügbarkeit von Informationen über diese Eigentumsverhältnisse verabschiedet und in Zypern verschärft wurden. Unterdessen wurden in Frankreich Diskussionen über die Überarbeitung der Vorschriften zur Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich aufgenommen, da dort Bedenken

hinsichtlich der Transparenz in Bezug auf komplexe Beteiligungsstrukturen geäußert wurden. Um die Medien vor Druck und Einflussnahme von politischer Seite zu schützen, sind viertens in mehreren Mitgliedstaaten, darunter Luxemburg, Slowenien, Deutschland, Estland, die Slowakei und Tschechien, Reformen zur Stärkung der Unabhängigkeit der nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Gange. Der Bericht stellt jedoch fest, dass in Rumänien, Malta, Polen und Ungarn keine Maßnahmen zur Verbesserung der unabhängigen Leitung und der redaktionellen Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Medien ergriffen wurden. In Bezug auf die Verbesserung der Sicherheit und des Schutzes von Journalisten und das Vorgehen gegen rechtliche Drohungen und missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit (*Strategic Lawsuits Against Public Participation* - SLAPPs) besagt der Bericht, dass Verleumdung „zu den häufigsten Gründen für strategische Klagen gegen Journalisten“ gehört. Um der Bedrohung durch SLAPP zu begegnen und auf die Empfehlungen des Berichts 2022 zu reagieren, planen mehrere Mitgliedstaaten die Einführung spezifischer Verfahrensgarantien und/oder die Überarbeitung ihrer Verleumdungsgesetze.

Hinsichtlich nächster Schritte hat die Kommission das Europäische Parlament und den Rat aufgerufen, die allgemeinen und länderspezifischen Debatten auf der Grundlage des Berichts 2023 fortzusetzen. Sie fordert zudem die nationalen Parlamente, die Zivilgesellschaft und andere wichtige Akteure auf, den Dialog über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler sowie europäischer Ebene fortzuführen. Schließlich ruft die Kommission die Mitgliedstaaten auf, „den in dem Bericht ermittelten Herausforderungen wirksam zu begegnen“.

European Commission, Communication on the 2023 Rule of Law Report: The rule of law situation in the European Union, COM/2023/800 final, 5 July 2023

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52023DC0800>

Europäische Kommission, Mitteilung zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023: Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union, COM/2023/800 final, 5. Juli 2023

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52023DC0800>

EMFA: Mitglieder des CULT-Ausschusses verabschieden Entwurf einer Stellungnahme

*Justine Radel-Cormann
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

Ein Jahr nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission (zum bisherigen Gesetzgebungsverfahren siehe IRIS 2023-5:1/7) haben die Europaabgeordneten im CULT-Ausschuss am 7. September 2023 den Berichtsentwurf von MdEP Verheyen zum Europäischen Medienfreiheitsgesetz angenommen. Das EMFA wurde von der Europäischen Kommission erstmals im September 2022 vorgestellt, um einen gemeinsamen Rahmen in der EU zum Schutz des Medienpluralismus, der redaktionellen Unabhängigkeit sowie eines gemeinsamen Sicherheitsniveaus für die Medienbranche zu schaffen (siehe IRIS 2022-9:1/3). Die Mitglieder des CULT-Ausschusses möchten, dass Teile des Kommissionsvorschlags wie folgt geändert werden:

- Der von der Kommission vorgeschlagene Artikel 6, Absatz 1, verpflichtet die Anbieter von Nachrichten und Inhalten zur aktuellen Information, einige Angaben zu ihren Kontaktdaten, Eigentümern und wirtschaftlichen Eigentümern zu veröffentlichen. Die Mitglieder des CULT-Ausschusses möchten, dass diese Transparenzanforderungen auf alle Mediendienstanbieter ausgedehnt werden.

- Der von der Kommission vorgeschlagene Art. 4, Absatz 2, verbietet es den Staaten und ihren Regulierungsbehörden, Mediendienstleister (oder deren Familienmitglieder, Beschäftigte, Geschäfts- und Privaträume) mit der Begründung, dass sie die Offenlegung von Informationen über ihre Quellen verweigern, zu inhaftieren, zu sanktionieren, abzuhören oder zu überwachen. Die Mitglieder des CULT-Ausschusses möchten, dass dieses Verbot auf alle Formen der Einmischung und des Drucks auf die Medien ausgedehnt wird.

- Der von der Kommission vorgeschlagene Art. 17, Absatz 2, sieht vor, dass VLOP, wenn sie ihre Online-Vermittlungsdienste für einen anerkannten Mediendienstanbieter, der redaktionelle Verantwortung für die Auswahl seiner Inhalte trägt, aussetzen, diesem eine Begründung übermitteln müssen. Letzterer sollten in der Lage sein, mit der VLOP einen Dialog zu führen, um eine gütliche Lösung zur Beendigung der Aussetzung zu finden, die der Mediendienstanbieter für ungerechtfertigt hält. Die Mitglieder des CULT-Ausschusses möchten unabhängige Mediendienstanbieter mit redaktioneller Verantwortung schützen, indem sie diese Bestimmung mit einem 24-stündigen Verhandlungsfenster unter Einbeziehung der einzelstaatlichen Regulierungsbehörden ergänzen, bevor eine VLOP Inhalte aussetzen kann.

- Der von der Kommission vorgeschlagene Abschnitt 2 über das Europäische Gremium für Mediendienste sieht vor, dass dem Gremium von der Europäischen Kommission ein Sekretariat gestellt wird. Zudem soll das Gremium auf Ersuchen

der Europäischen Kommission tätig werden. Nach Ansicht der Mitglieder des CULT-Ausschusses sollte das Gremium von der Kommission rechtlich und funktionell unabhängig sein und eigenständig handeln können.

Dieser CULT-Bericht wird dem Plenum im Oktober 2023 zur Abstimmung vorgelegt. Je nach Abstimmungsergebnis könnten interinstitutionelle Verhandlungen im Oktober/November 2023 beginnen.

EC Proposal for a Regulation establishing a common framework for media services in the internal market (EMFA)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2022%3A0457%3AFIN>

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (EMFA)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2022%3A0457%3AFIN>

[CULT] Report on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council establishing a common framework for media services in the internal market (European Media Freedom Act) and amending Directive 2010/13/EU

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0264_EN.html

[CULT] Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des EP und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (EMFA)

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0264_EN.html

Europäische Kommission veröffentlicht wesentliche Leistungsindikatoren zur Überwachung und Bewertung der Auswirkungen ihrer Empfehlung zur Online-Piraterie von Sport- und anderen Live-Veranstaltungen

Eric Munch
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Nach der Annahme der Empfehlung zur Online-Piraterie von Sport- und anderen Live-Veranstaltungen am 4. Mai 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission am 31. Juli 2023 wesentliche Leistungsindikatoren (*Key Performance Indicators*, KPI), um die Auswirkungen der Empfehlung zu überwachen und zu bewerten. Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, die beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO-Beobachtungsstelle) angesiedelt ist, wird die Europäische Kommission bei dieser Überwachung und Bewertung unterstützen.

Zweck der Empfehlung ist es, Mitgliedstaaten, einzelstaatliche Behörden, Rechteinhaber und Anbieter von Vermittlungsdiensten dazu anzuhalten, „wirksame, angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen [zu ergreifen], um gegen die unerlaubte Weiterübertragung von Live-Sport- und anderen Live-Veranstaltungen vorzugehen“. In den Empfehlungen an die Mitgliedstaaten wird betont, wie wichtig es ist, Meldungen über unerlaubte Live-Übertragungen unverzüglich zu bearbeiten und einstweilige Anordnungen zu nutzen, die auf den dynamischen Charakter von Live-Veranstaltungen zugeschnitten sind. Die Empfehlung regt darüber hinaus die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Behörden, Rechteinhabern und Anbietern von Vermittlungsdiensten sowie Sensibilisierung für die Existenz kommerzieller Angebote an. Die Inhaber von Rechten an Live-Übertragungen werden darüber hinaus ermutigt, die Verfügbarkeit, Bezahlbarkeit und Attraktivität ihrer kommerziellen Angebote für Endnutzer in der gesamten Europäischen Union zu erhöhen.

Um die Umsetzung und die Auswirkungen der Empfehlung zu überwachen und zu bewerten, wurden vier KPI festgelegt. Während der erste KPI lediglich die Anzahl der Besuche auf Piraterie-Websites für Live-Sportveranstaltungen differenziert nach Verkehrsquelle und Gerät quantifiziert, umfassen die übrigen sowohl quantitative als auch qualitative Daten.

Der zweite KPI konzentriert sich auf die zügige Bearbeitung von Meldungen über unerlaubte Weiterübertragung von Live-Veranstaltungen, die Überwachung des Umfangs und der Weiterverfolgung von Meldungen sowie die Maßnahmen, die von Vermittlern ergriffen werden, um Missbrauch und/oder wiederholten Missbrauch ihrer Dienste für unerlaubte Weiterübertragung von Live-Veranstaltungen zu verhindern. Im Fokus steht des Weiteren die Entwicklung freiwilliger Zusammenarbeit mit anderen Marktteilnehmern, um sicherzustellen, dass ihre Dienste nicht dazu genutzt werden, die Bewerbung und den Betrieb von

Anbietern zu fördern, die Zugang zur unerlaubten Weiterübertragung von Live-Veranstaltungen bieten.

Der dritte KPI bewertet die Auswirkungen der Empfehlung auf die Anwendung von Sperranordnungen und dynamischen Sperranordnungen, die auf Live-Veranstaltungen zugeschnitten sind, und stützt sich dabei auf Daten von öffentlichen Behörden, Internetzugangsanbietern und Rechteinhabern oder Drittanbietern, die auf die Durchsetzung ihrer Rechte im Internet spezialisiert sind.

Der vierte KPI schließlich konzentriert sich auf die Verfügbarkeit, Bezahlbarkeit und Attraktivität kommerzieller Angebote und die Sensibilisierung für legale Angebote von Live-Sport- und anderen Veranstaltungen, basierend auf Daten von Inhabern von Rechten an Live-Übertragungen von Sport- und anderen Veranstaltungen sowie von nationalen Behörden.

Die Europäische Kommission wird die Auswirkungen der Empfehlung bis zum 17. November 2025 auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung, gegebenenfalls aber auch anderer Informationsquellen bewerten. Interessenträger, die sich an der Überwachung beteiligen möchten, sollten sich an das EUIPO wenden.

Recommendation on online piracy of sports and other live events: the Commission services publish Key Performance Indicators

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/recommendation-online-piracy-sports-and-other-live-events-commission-services-publish-key>

Empfehlung zur Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen: Kommissionsdienststellen veröffentlichen wesentliche Leistungsindikatoren

Recommendation on combating online piracy of sports and other live events

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/recommendation-combating-online-piracy-sports-and-other-live-events>

Empfehlung zur Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen

TikTok muss nach verbindlicher Entscheidung des EDSA unlautere Gestaltungspraktiken in Bezug auf Kinder abstellen

*Amélie Lacourt
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

Am 14. September 2021 leitete die irische Aufsichtsbehörde (AB) auf eigene Initiative ein Untersuchungsverfahren zu TikTok Technology Limited (im Folgenden: TikTok) ein. Dabei ging es insbesondere um die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzern (Kinder zwischen 13 und 17 Jahren) im Zusammenhang mit bestimmten Gestaltungspraktiken sowie um bestimmte Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Plattform für Kinder unter 13 Jahren. Der von der irischen AB (der federführenden AB - „FAB“) herausgegebene Entscheidungsentwurf löste Einwände der italienischen und deutscher AB (der betroffenen AB - „BAB“) sowie zusätzliche Stellungnahmen mehrerer anderer BAB aus, was dazu führte, dass die Angelegenheit dem Kohärenzverfahren unterworfen wurde.

Im Rahmen seiner Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen nationalen Aufsichtsbehörden zu fördern und zu unterstützen und eine kohärente Anwendung und Durchsetzung des Datenschutzrechts zu gewährleisten, legte der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) am 2. August 2023 eine verbindliche Entscheidung zur Streitbeilegung auf der Grundlage von Art. 60 Abs. 4 DSGVO und Art. 65 Abs. 1 Buchst. a DSGVO vor (Verbindlicher Beschluss 2/2023). Die Entscheidung betrifft die Verarbeitungstätigkeiten von TikTok zwischen dem 31. Juli und dem 31. Dezember 2020. Im Prinzip werden solche Entscheidungen an die nationalen Aufsichtsbehörden gerichtet, um Streitigkeiten beizulegen, wenn die FAB und die BAB(s) keine Einigung in einem grenzüberschreitenden Fall erzielen können.

Die Entscheidung des EDSA betrifft zunächst die Verarbeitung personenbezogener Daten der registrierten Nutzer der TikTok-Plattform im Alter zwischen 13 und 17 Jahren. Sie enthält eine Analyse der von TikTok angewandten Gestaltungspraktiken, nämlich von zwei Pop-up-Benachrichtigungen: dem Registrierungs-Pop-up und dem Video-Posting-Pop-up. Im ersten Fall wurden Kinder animiert, den Registrierungsprozess zu überspringen, wodurch auch ihre Privatsphäre auf der Plattform beeinträchtigt wurde. Im zweiten Fall wurden die Kinder durch die Gestaltung des Pop-up-Fensters noch mehr zum Posten von Videos angespornt, indem die Schaltfläche „Jetzt posten“ anstelle der Schaltfläche „Abbrechen“ hervorgehoben wurde. Auch das Verfahren zur Privatisierung von Posts, bei dem man durch Klicken auf „Abbrechen“ zu einem privaten Account wechseln muss, war nicht unkompliziert. Der EDSA stellte daher fest, dass beide Pop-ups den Nutzern keine objektiven und neutralen Optionen anboten, sondern es ihnen - und insbesondere Kindern - erschwerten, eine Entscheidung zugunsten des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten zu treffen. In seiner Entscheidung

stellte der EDSA fest, dass TikTok gegen den in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO verankerten Grundsatz der Fairness verstoßen hat.

Darüber hinaus äußerte der EDSA bei der Bewertung, ob die Maßnahmen der Plattform zur Altersverifizierung den Anforderungen des Datenschutzes durch Technik (Art. 25 Abs. 1 DSGVO) entsprechen, ernsthafte Zweifel. Nach Ansicht des Ausschusses konnten die ex-ante-Maßnahmen von TikTok, die den Zugang von Kindern unter 13 Jahren zur Plattform verhindern sollten, leicht umgangen werden, und die ex-post-Maßnahmen wurden nicht systematisch genug angewandt. Obwohl der EDSA zu dem Schluss kam, er verfüge nicht über ausreichende Informationen, um die Einhaltung von Art. 25 Abs. 1 DSGVO durch die Plattform während des genannten Zeitraums zu beurteilen, forderte er die irische Behörde auf, diesen Punkt in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Im Anschluss an die EDSA-Entscheidung erließ die irische Datenschutzbehörde eine endgültige Entscheidung, in der sie einen Verstoß von TikTok gegen die Datenschutz-Grundverordnung feststellte. Sie verhängte eine Geldbuße in Höhe von EUR 345 Millionen und sprach einen Verweis sowie eine Anordnung zur Einhaltung der Vorschriften aus.

Verbindliche Entscheidung 2/2023 zur von der irischen AB vorgelegten Streitfrage in Bezug auf TikTok Technology Limited (Art. 65 DSGVO)

Decision in the matter of TikTok Technology Limited made pursuant to Section 111 of the Data Protection Act, 2018 and Articles 60 and 65 of the General Data Protection Regulation

[https://edpb.europa.eu/system/files/2023-09/final_decision_tiktok_in-21-9-1 -
redacted 8 september 2023.pdf](https://edpb.europa.eu/system/files/2023-09/final_decision_tiktok_in-21-9-1_-_redacted_8_september_2023.pdf)

Entscheidung in Sachen TikTok Technology Limited gemäß Artikel 111 des Datenschutzgesetzes 2018 und Artikel 60 und 65 der Datenschutz-Grundverordnung

Vorabentscheidung des EuGH in der Rechtssache C-426/21

Eric Munch
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Mit seinem Urteil vom 13. Juli 2023 traf der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „der Gerichtshof“) auf Ersuchen des österreichischen Obersten Gerichtshofs in der Rechtssache C-426/21, *Ocilion IPTV Technologies GmbH gegen Seven.One Entertainment Group GmbH und Puls 4 TV GmbH & Co. KG*, eine Vorabentscheidung.

Ocilion, eine Gesellschaft österreichischen Rechts, bietet seinen kommerziellen Kunden einen IPTV-Dienst an. Der Dienst betrifft unter anderem Fernsehprogramme, für die Seven.one und Puls 4 TV Weiterverbreitungsrechte besitzen, und wird entweder als Vor-Ort-Lösung angeboten, bei der Ocilion sowohl Hardware als auch Software bereitstellt, die von den Netzbetreibern selbst verwaltet werden, wobei Ocilion auch technische Unterstützung bietet, oder als Cloud-Hosting-Lösung, die direkt von Ocilion verwaltet wird.

Beide Lösungen von Ocilion ermöglichen es Endnutzern, Sendungen über einen Online-Videorecorder zeitversetzt wiederzugeben. Um mehrfache Duplizierungen desselben Inhalts zu vermeiden, wird dieser, sobald er von einem Nutzer aufgenommen wurde, allen Nutzern zur Verfügung gestellt, die Zugang dazu beantragt haben, indem ihnen von Ocilion eine entsprechende Referenznummer mitgeteilt wird.

Seven.One und Puls 4 TV machen geltend, sie hätten der Wiedergabe ihrer Fernsehprogramme durch Ocilion nicht zugestimmt, was eine unerlaubte Weiterverbreitung von Inhalten bedeute, an denen sie ausschließliche Rechte besitzen. Überdies lasse die Funktionsweise des Online-Recorders nicht den Schluss zu, „dass die dadurch entstehenden Deduplizierungen unter die sogenannte ‚Privatkopieausnahme‘ im Sinne von § 42 Abs. 4 und § 76a Abs. 3 UrhG fielen“. Sie beantragten „eine einstweilige Verfügung, mit der es Ocilion untersagt werden sollte, deren Kunden die Inhalte ihrer Programme zur Verfügung zu stellen oder solche Programme ohne ihre Zustimmung zu vervielfältigen oder von Dritten vervielfältigen zu lassen“. Dem Antrag wurde in erster Instanz stattgegeben und in der Revision bestätigt, woraufhin Ocilion Revisionsrekurs beim vorlegenden Gericht, dem Obersten Gerichtshof (Österreich), erhob.

Das vorliegende Gericht wies darauf hin, dass es zu prüfen habe, ob die Aufnahmen unter die „Privatkopieausnahme“ fielen. Entscheidend sei festzustellen, ob Ocilion über die Organisationshoheit über das Aufnahmegeschehen und den Online-Videorecorder verfüge oder ob die Gesellschaft lediglich von natürlichen Personen erstellte Kopien speichere, ohne

einen Dienst der Zugänglichmachung von Inhalten anzubieten. Treffe Letzteres zu, fielen die Vervielfältigungen unter den Begriff der „Privatkopie“. Zur Beantwortung dieser Frage hält es der Oberste Gerichtshof für erforderlich, Klarstellungen zur Auslegung von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 einzuholen.

Zudem fragte der Gerichtshof, „ob der Dienst, den Ocilion vor Ort anbietet, eine öffentliche Wiedergabe geschützter Sendungsinhalte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 darstellt, für die Ocilion haftbar wäre.“ Er halte es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs für unklar, ob „Handlungen, die nicht selbst als Übertragung zu beurteilen seien, sondern die Übertragung durch Dritte nur erleichterten, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fielen“; zudem „müsse die aus dem Urteil vom 14. Juni 2017, Stichting Brein (C-610/15, EU:C:2017:456), hervorgegangene Rechtsprechung präzisiert werden, soweit sie sich auf den Begriff ‚zentrale Rolle‘ beziehe, die der Anbieter einnehmen müsse, damit im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden könne, dass er eine Handlung der ‚öffentlichen Wiedergabe‘ im Sinne dieser Bestimmung vornehme.“

Das vorliegende Gericht setzte daraufhin das Verfahren aus und legte dem Gerichtshof die oben genannten Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Der Gerichtshof entschied, dass Art. 2 und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 „dahin auszulegen sind, dass ein von einem Online-Fernsehübertragungsbetreiber kommerziellen Kunden angebotener Dienst, der es über eine Cloud-Hosting-Lösung oder mittels der vor Ort zur Verfügung gestellten erforderlichen Hard- und Software und jeweils auf Initiative seiner Endnutzer ermöglicht, Sendungen fortlaufend oder gezielt aufzunehmen, nicht unter die Ausnahme vom ausschließlichen Recht der Urheber und Sendeunternehmen, die Vervielfältigung geschützter Werke zu erlauben oder zu verbieten, fällt, wenn die von einem ersten Nutzer, der eine Sendung ausgewählt hat, erstellte Kopie vom Betreiber einer unbestimmten Zahl von Nutzern, die denselben Inhalt ansehen möchten, zur Verfügung gestellt wird.“

Zur zweiten Frage des Obersten Gerichtshofs stellt der Gerichtshof fest, dass Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 „dahin auszulegen ist, dass es keine ‚öffentliche Wiedergabe‘ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn ein Online-Fernsehübertragungsbetreiber seinem kommerziellen Kunden die erforderliche Hard- und Software zur Verfügung stellt sowie technische Unterstützung leistet, was es dem kommerziellen Kunden ermöglicht, seinen eigenen Kunden zeitversetzt Zugang zu Fernsehsendungen über das Internet zu gewähren, wobei dies auch dann gilt, wenn der Online-Fernsehübertragungsbetreiber Kenntnis davon hat, dass sein Dienst Zugang zu geschützten Sendungsinhalten ohne Zustimmung ihrer Urheber ermöglicht.“

Judgment of the Court in case C-426/21

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=275384&pageInDex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1343057>

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-426/21

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=275384&pageIn dex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1343057>

LÄNDER

ARMENIEN

[AM] Einführung zum armenischen Gesetz über das Filmwesen

Shushan Doydoyan

Das Gesetz über das Filmwesen (nachstehend „das Gesetz“) wurde am 30. Juni 2021 verabschiedet und trat am 26. Juli 2021 in Kraft. Es soll die Entwicklung der Filmindustrie in der Republik Armenien gewährleisten, ausreichende rechtliche Garantien schaffen und die Erstellung, den Vertrieb, die Vorführung und die Bewerbung nationaler Filme sowie die Wahrung des Filmerbes und der Filmgeschichte und den Zugang dazu unterstützen.

Das Gesetz umfasst insgesamt 10 Kapitel und definiert die Grundsätze der staatlichen Filmpolitik, die Ziele und Formen der staatlichen Unterstützung sowie die Befugnisse staatlicher und anderer Organe und regelt die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse der Filmtätigkeit.

Das erste Kapitel des Gesetzes enthält allgemeine Bestimmungen. Seine Artikel erläutern die im Gesetz verwendeten Begriffe sowie die wichtigsten Grundsätze der staatlichen Filmpolitik und die Ziele und Formen staatlicher Unterstützung für das Filmwesen. Das Gesetz legt auch Grundsätze der staatlichen Filmpolitik fest. Dazu gehören unter anderem die Gewährleistung der Freiheit Filmschaffender, die Verpflichtung und Kontinuität staatlicher Förderung, die Transparenz staatlicher Förderung, die Verbesserung des Rechtsrahmens und der Handhabbarkeit von Interessenkonflikten, die Gewährleistung einer günstigen Steuerpolitik sowie die Erhaltung, Verbreitung und Entwicklung der Filmkunst.

Das Gesetz definiert darüber hinaus sechs Ziele und neun Formen der staatlichen Unterstützung für das Filmwesen. Diese Formen umfassen folgende Kategorien:

1. Umsetzung von Investitionen und Bereitstellung von Garantien;
2. Schaffung und Ausbau unterstützender Infrastruktur;
3. Sicherstellung erforderlicher Produktionsbedingungen und technischer Voraussetzungen;
4. Schaffung zugänglicher Bedingungen für die Vermittlung von Filmkunst,
5. Gewährung günstiger Finanzierungsbedingungen;
6. Finanzierung der Herstellung, des Vertriebs und der Erhaltung von Filmen;

7. Finanzierung von Filmfestivals und anderen Filmkunstveranstaltungen;
8. Sicherstellung der Teilnahme an Filmkunstveranstaltungen;
9. Sonstige Unterstützung, die nicht gesetzlich verboten ist.

In den Artikeln von Kapitel 2 des Gesetzes werden die Befugnisse der Regierung der Republik Armenien, des staatlich bevollmächtigten Leitungsorgans und der nationalen Behörde im Bereich des Filmwesens festgelegt.

Kapitel 3 des Gesetzes regelt die nationale Behörde, den Rat und den Direktor der nationalen Behörde und definiert das Verfahren für ihre Wahl und den Umfang ihrer Befugnisse.

Die Artikel des vierten Kapitels definieren die Kriterien für einen nationalen Film, das Filmregister, den Schutz von Filmen und die Eigentumsrechte an Filmen. Nach dem Gesetz ist ein nationaler Film ein Film, der zur Vorführung in einem Kino bestimmt ist, bei dem die Mehrheit des kreativen Teams Bürger der Republik Armenien sind, dessen Drehbuchautor und (oder) Regisseur Bürger der Republik Armenien sind und an dessen Produktion ein Filmproduzent beteiligt ist, der in der Republik Armenien amtlich registriert ist.

Als nationale Filme gelten auch solche, deren Eigentumsrechte im Rahmen der Rechtsnachfolge auf die Republik Armenien übertragen wurden.

Kapitel 5 des Gesetzes enthält die Vorschriften für Filmproduktion, -vertrieb und -vorführung. In Kapitel 6 sind die Regeln für die Ausstellung und Beendigung der Gültigkeit eines Zertifikats festgelegt, welches das Recht bestätigt, Dienstleistungen, die direkt mit der Filmproduktion zusammenhängen, zu einem Preis zu erwerben, der 20 Prozent unter der Gewinnschwelle liegt. Die Artikel von Kapitel 7 des Gesetzes regeln die staatliche Unterstützung der Filmindustrie. Hier sieht das Gesetz vor, dass der Filmproduzent bei einer Investition von AMD 100 Mio. oder mehr für die Filmproduktion im Hoheitsgebiet der Republik Armenien ein Zertifikat erhalten und auf dieser Grundlage die direkt mit der Filmproduktion verbundenen Dienstleistungen von Lieferanten zu einem Preis beziehen kann, der 20 Prozent unter ihrer Gewinnschwelle liegt.

Die Bestimmungen von Kapitel 8 beziehen sich auf internationale Zusammenarbeit und legen unter anderem fest, dass internationale Zusammenarbeit im Bereich des Filmwesens in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen und dem Gesetz erfolgt.

Die Artikel der Kapitel 9 und 10 des Gesetzes beziehen sich auf die Haftung für Verstöße gegen das Gesetz beziehungsweise auf die Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Am 12. September 2023 verabschiedete die Nationalversammlung der Republik Armenien in zweiter Lesung Änderungen zum Gesetz über das Filmwesen. Infolge der Gesetzesänderungen wurde Kapitel 6 komplett neu gefasst und die in Kapitel 7 festgelegte Form der staatlichen Unterstützung geändert. Der Kern der

Gesetzesänderungen besteht darin, dass eine Art der staatlichen Unterstützung im Bereich der Filmproduktion durch eine andere ersetzt wurde. Insbesondere wurde die Möglichkeit, direkt mit der Filmproduktion zusammenhängende Dienstleistungen zu einem Preis zu erwerben, der 20 % unter der Gewinnschwelle liegt, durch die Möglichkeit einer Entschädigung in Höhe von 10-40 % der für die Filmproduktion aufgewendeten Kosten ersetzt. In der Begründung der Änderungsanträge heißt es, dass die derzeitige Form der staatlichen Unterstützung nach Ansicht von Experten auf diesem Gebiet seit der Verabschiedung des Gesetzes nie funktioniert habe und ineffektiv sei.

ՀՀ ՕՐԵՆՔԸ ԿԻՆԵՄԱՏՈԳՐԱՖԻԱՅԻ ՄԱՍԻՆ

<https://www.arlis.am/DocumentView.aspx?DocID=154460>

Gesetz über das Filmwesen

BULGARIEN

[BG] Rat für elektronische Medien diskutiert über kommerzielle Kommunikation in den Medien

*Nikola Stoychev
Dimitrov, Petrov & Co., Anwaltskanzlei*

Der *Съветът за електронни медии* (Rat für elektronische Medien - CEM) veranstaltete am 6. Juli 2023 eine Diskussion zum Thema „Kommerzielle Kommunikation in den Medien“. Teil nahmen Vertreter der *Комисията за защита на потребителите* (Verbraucherschutzkommission), des *Асоциацията на българските радио- и телевизионни оператори* (Verband der bulgarischen Hörfunk- und Fernsehveranstalter), der *Националният съвет за саморегуляция* (nationaler Selbstregulierungsrat), die Generaldirektoren von *Българската национална телевизия* (bulgarisches Nationalfernsehen) und *Българското национално радио* (bulgarischer Nationalhörfunk) sowie Journalisten von Hörfunk, Fernsehen und Printmedien, daneben Vertreter des *Съюза на българските журналисти* (bulgarischer Journalistenverband), von Wohltätigkeitsorganisationen und Kommunikationsagenturen.

Zentrale Diskussionsthemen waren die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Präsentation kommerzieller Kommunikation, für Schleichwerbung und die Einbindung allgemeiner positiver Handlungen und Marken in redaktionelle Inhalte. Sowohl problematische Fälle als auch vorbildliche Praktiken in Bezug auf diese Themen wurden erörtert.

Im Mittelpunkt der Überlegungen standen die vielfältigen Herausforderungen, denen sich Medienunternehmen und Werbetreibende in der heutigen Medienlandschaft gleichermaßen stellen müssen. Erörtert wurden Fragen der redaktionellen Autonomie und der Unabhängigkeit von Inhalteerstellern bei der Integration kommerzieller Botschaften in ihr Medienangebot sowie das Vorhandensein und die Auswirkungen von Selbstzensur, wobei untersucht wurde, ob es sie gibt und ob sie ein Informationsdefizit in der Medienwelt verursacht. Darüber hinaus wurde der Wettbewerb zwischen Werbung im Internet und dem wachsenden Trend, dass Influencer in den sozialen Medien für Produkte und Dienstleistungen werben, betrachtet. Dabei zeigte sich, dass es keine gesetzlichen Regelungen für diese Bereiche gibt.

Kurz gefasst beleuchtete die Diskussion das empfindliche Gleichgewicht zwischen kommerziellen Notwendigkeiten, redaktioneller Integrität und ethischen Erwägungen in der Medienlandschaft, um letztendlich Antworten auf die drängendsten Fragen zu finden.

WEISSRUSSLAND

[BY] Neue Einschränkungen für Nachrichten nicht kontrollierter Medien

*Andrei Richter
Comenius Universität (Bratislava)*

Mit Änderungen des belarussischen Medienrechts wurde der Begriff des „Nachrichtenaggregators“ eingeführt, für den spezielle Voraussetzungen gelten (mindestens 50 veröffentlichte Nachrichten innerhalb von fünf Tagen; mehr als 50 Prozent der Nachrichten stammen von anderen Quellen; Online-Medien, offizielle Websites öffentlicher Einrichtungen und Online-Shops sind ausgenommen). Nachrichtenaggregatoren und ihre Eigentümer fallen nun unter die bestehenden Bestimmungen für andere Massenmedien; dazu gehören unter anderem Transparenz, Recht auf Gegendarstellung, Beschränkungen für ausländisches Eigentum, inhaltliche Beschränkungen und Verbote, Privilegien sowie aktuelle Registrierungs- und Schließungsverfahren (Sperrverfahren) einschließlich Unterbindung der Verbreitung von Nachrichten, die von in Belarus bereits verbotenen Medien stammen (oder Hyperlinks zu solchen Medien).

Das Gesetz verbietet insbesondere die Online-Verbreitung von Rundfunkprogrammen, die nicht als Medienunternehmen in Belarus registriert sind.

Der neue Artikel 51-3 des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien sieht nun die Möglichkeit vor, die Tätigkeit ausländischer Medien und Journalisten auf dem Gebiet der Republik Belarus zu verbieten, wenn ihr Herkunftsland „unfreundliche Handlungen“ gegenüber den belarussischen Medien an den Tag legt.

Die Änderungen zum Gesetz der Republik Belarus zur Regulierung der Massenmedien wurden am 6. Juli 2023 ausgefertigt und am 7. Juli offiziell veröffentlicht. Sie treten am 7. Oktober 2023 in Kraft.

Amendments to the Statute of the Republic of Belarus “On the Mass Media”) 30 June 2023, No 274-Z

Änderungen des Gesetzes der Republik Belarus zur Regulierung der Massenmedien, 30. Juni 2023, Nr. 274-Z

SCHWEIZ

[CH] Investitionspflichten für audiovisuelle Dienste treten in der Schweiz in Kraft

*Matthias Bürcher
Bundesamt für Kultur*

2021 verabschiedete das Schweizer Parlament eine Revision des Filmgesetzes, mit der Quoten- und Investitionspflichten für lineare und nicht-lineare audiovisuelle Dienste eingeführt wurden [siehe IRIS 2021-9:1/3]. Das Gesetz wurde zur Volksabstimmung gestellt und am 15. Mai 2022 mit 58 % Zustimmung angenommen. Am 6. September 2023 verabschiedete der Bundesrat die Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV), die am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird.

Die Verordnung setzt das Gesetz um und definiert die Bedingungen für die Erfüllung der Investitionspflicht. Audiovisuelle Dienste müssen 4 % ihrer Bruttoeinnahmen in das nationale unabhängige Filmschaffen investieren. Das Investitionsvolumen wird auf CHF 18 Millionen pro Jahr geschätzt.

Die maßgeblichen Bruttoeinnahmen werden auf der Grundlage der Mehrwertsteuererklärung des Unternehmens berechnet, was für die meisten Unternehmen eine „schlanke“ Berichterstattung bedeutet (Art. 19). Es gibt einen Sonderfall: Wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass der größte Teil seiner Einnahmen aus anderen Tätigkeiten stammt, zum Beispiel aus dem Verkauf von Computern oder Staubsaugern, werden die Bruttoeinnahmen ausschließlich auf der Grundlage der Einnahmen aus Dienstleistungen berechnet, die Verkauf, Vermietung, Abonnements, Werbung und Datennutzung umfassen (Art. 20). Unternehmen, die wirtschaftlich miteinander verbunden sind, zum Beispiel in einer Holdingstruktur, können zudem eine Zusammenrechnung ihrer Investitionen beantragen (Art. 21).

Unternehmen, die audiovisuelle Dienste anbieten, haben mehrere Möglichkeiten, in Filme zu investieren: Sie können Lizenzen für unabhängig produzierte Filme erwerben, sie können Auftragsfilme finanzieren und sie können in die Koproduktion unabhängig produzierter Filme investieren (Art. 12-14). Unter bestimmten Bedingungen können sie auch in die Bewerbung investieren, Vergütungen an Verwertungsgesellschaften zahlen und regionale Filmförderinstitutionen unterstützen (Art. 15-17).

Investitionen sind nur dann anrechenbar, wenn der Partner ein unabhängiger Produzent ist. Die Unabhängigkeit ist definiert durch die Eigentumsverhältnisse, den Einfluss und die wirtschaftlichen Verbindungen zu Unternehmen, die der

Investitionspflicht unterliegen. Bei Auftragsfilmen darf nicht mehr als die Hälfte aller von der Produktionsfirma in den letzten fünf Jahren produzierten Filme Auftragsfilme der investierenden Firma selbst sein. Im Falle des Ankaufs kann der unabhängige Dritte ein anderer Rechteinhaber als die Produktionsgesellschaft sein, zum Beispiel ein Vertriebsunternehmen (Art. 9).

Darüber hinaus wird in der Verordnung der Begriff des unabhängig produzierten Films eingeführt, der spezifischer ist als der des unabhängigen Produzenten. Ein unabhängig produzierter Film muss auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung eines unabhängigen Produzenten realisiert werden, und der Produzent muss Rechte behalten, die außerhalb des koproduzierenden audiovisuellen Dienstes verwertet werden können (Art. 13). Es wird in dieser Verordnung zwar nicht erwähnt, die implizite Folge dieser Regel ist jedoch, dass nur unabhängig produzierte Filme Zugang zu Förderprogrammen des Bundes haben werden. Ein Dienst kann in Auftragsfilme investieren, allerdings ohne öffentliche Förderung.

Ankauf ist auf den Eigengebrauch des Dienstes beschränkt und die Lizenz auf fünf Jahre befristet. Die im Zuge einer Koproduktion gewährten Rechte sind auf sieben Jahre begrenzt. In beiden Fällen können Verlängerungsoptionen bis zu 15 Jahren vereinbart werden. Im Falle eines Auftragsfilms ist die Lizenz zeitlich und örtlich unbegrenzt (Art. 15-17).

Zu den anrechenbaren Werken gehören Spielfilme, Dokumentarfilme und Animationsfilme oder -serien jeglicher Länge. Werke aus anderen Genres können anrechenbar sein, wenn sie narrativ strukturiert oder kreativ gestaltet sind. Ausgeschlossen sind jedoch Nachrichten, Veranstaltungen, Shows, Spiele, Live-Übertragungen und einfache Veranstaltungsaufzeichnungen sowie Imagefilme (Art. 2). Anrechenbare Filme müssen entweder Schweizer Filme (Ursprungszeugnis) oder offizielle Koproduktionen sein. Diese Bedingung stellt derzeit eine Herausforderung für Serien dar, da Koproduktionsabkommen für audiovisuelle Werke lediglich zwischen der Schweiz und Kanada, Mexiko und der Französischen Gemeinschaft Belgiens bestehen. Darüber hinaus erfüllen Auftragsfilme möglicherweise nicht die formalen Anforderungen für Schweizer Filme, da die ausführenden Produzenten nicht die Rechteinhaber sind und es sich um keinen Schweizer Dienst handelt. In diesem Fall kann das Bundesamt für Kultur BAK eine Bestätigung der Schweizer Herkunft als Auftragsfilm ausstellen, wenn die übrigen Voraussetzungen der künstlerischen und technischen Beteiligung von Schweizer Kräften erfüllt sind (Art. 8).

Mit der Zertifizierung der Filme, in die investiert wird, wird die Anrechenbarkeit für alle Beteiligten frühzeitig geklärt. Die „schlanke“ Jahresberichterstattung audiovisueller Dienste besteht daher aus der Mehrwertsteuererklärung sowie einer Liste der Investitionen, ergänzt durch Zahlungsnachweise und Zertifikate (Art. 25). Auf der Grundlage der Berichte legt das BAK jedes Jahr die Investitionspflicht und die anrechenbaren Investitionen fest. Für fehlende Investitionen wird alle vier Jahre eine Ersatzabgabe erhoben (Art. 28-29).

Alle Unternehmen, die audiovisuelle Dienste erbringen und Filme anbieten, müssen sich bis zum 31. März 2024 registrieren. Dem BAK wird im Herbst 2024 ein erster Überblick über das Investitionsvolumen vorliegen; im Herbst 2025 wird es eine erste Analyse der Investitionen vornehmen.

Ordinance on the Quota for European Films and Investments in Swiss Film Production FQIO

<https://www.bak.admin.ch/bak/en/home/cultural-creativity/film1/fqiv.html>

Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen FQIV

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/fqiv.html>

TSCHECHIEN

[CZ] Änderung der Gesetze über das tschechische Fernsehen und den tschechischen Hörfunk

Jan Fučík
Česká televize

Das Parlament hat eine Änderung der Gesetze über das tschechische Fernsehen und den tschechischen Hörfunk angenommen, die den tschechischen Fernsehrat und den tschechischen Hörfunkrat betrifft. Bislang hat die Abgeordnetenkammer alle Mitglieder dieser Räte gewählt. Die aktuelle Regelung wurde dahingehend ergänzt, dass die Ratsmitglieder nicht nur von der Abgeordnetenkammer, sondern auch vom Senat gewählt und entlassen werden. Die Abgeordnetenkammer wählt nun zwölf, der Senat sechs der 18 Mitglieder des tschechischen Fernsehrats. In den neunköpfigen tschechischen Hörfunkrat wählen die Abgeordnetenkammer und der Senat sechs beziehungsweise drei Mitglieder. Damit wird sichergestellt, dass beide Kammern des tschechischen Parlaments an der Besetzung der beiden Räte beteiligt sind. Die Amtszeit von sechs Jahren wird ebenso beibehalten wie die Ersetzung eines Drittels der Mitglieder alle zwei Jahre. Die Zahl der Mitglieder des tschechischen Fernsehrats steigt von derzeit 15 auf 18, während die des tschechischen Hörfunkrats unverändert bleibt. Die Abgeordnetenkammer und der Senat wählen die Mitglieder beider Räte aus Kandidaten, die von juristischen Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorschlags seit mindestens zehn Jahren bestehen und kulturelle, regionale oder soziale Interessen, Gewerkschafts-, Arbeitgeber-, Religions- oder Bildungsinteressen, wissenschaftliche, ökologische oder nationale Interessen vertreten. Die Bedingung des 10-jährigen Bestehens wurde erst kürzlich hinzugefügt.

Hauptziel des Gesetzes ist es, die Wahl der Mitglieder des tschechischen Fernsehrats und des tschechischen Hörfunkrats durch beide Kammern des tschechischen Parlaments zu ermöglichen. Das Parlament bildet in seiner Gesamtheit die Öffentlichkeit ab. Seine Mitglieder - sowohl in der Abgeordnetenkammer als auch im Senat - werden von den Bürgerinnen und Bürgern als Repräsentanten gewählt, um Gesetze zu verabschieden und gesetzlich übertragene Befugnisse wahrzunehmen. Diese Gesetzgebung soll gewährleisten, dass beide Parlamentskammern an der Wahl und Abberufung der Mitglieder der öffentlich-rechtlichen Medienräte beteiligt sind, die nach verschiedenen Systemen gewählt werden und somit die Bürgerinnen und Bürger der Tschechischen Republik umfassend repräsentieren.

225/2023 Sb. - Zákon, kterým se mění zákon č. 483/1991 Sb., o České televizi, ve znění pozdějších předpisů, zákon č. 484/1991 Sb., o Českém rozhlasu, ve znění pozdějších předpisů, a zákon č. 90/1995 Sb., o

jednacím řádu Poslanecké sněmovny, ve znění pozdějších předpisů

<http://www.sbirka.cz/POSL4TYD/NOVE/23-225.htm>

225/2023 Slg. - Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 483/1991 Slg. über das tschechische Fernsehen in der geänderten Fassung, des Gesetzes Nr. 484/1991 Slg. über den tschechischen Hörfunk in der geänderten Fassung und des Gesetzes Nr. 90/1995 Slg. über die Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer in der geänderten Fassung

DEUTSCHLAND

[DE] BGH zur teilweise unzulässigen Filmberichterstattung aus Opferschutzgründen

*Christina Etteldorf
Institut für Europäisches Medienrecht*

Mit Urteil vom 6. Juni 2023 entschied der Bundesgerichtshof (BGH) als oberstes deutsches Zivilgericht zu den Grenzen der Film- und Bildberichterstattung vor dem Hintergrund des Gedankens des Opferschutzes. Der öffentlich-rechtliche Sender Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF) habe mit einem 2018 ausgestrahlten Fernsehbeitrag über zwei Kindesentführungsfälle aus dem Jahr 1981 und 1980 die Grenzen der zulässigen Berichterstattung überschritten, indem unter anderem Bilder der damals entführten Kinder, Audio-Mitschnitte von Gesprächen und Briefe in der Sendung gezeigt wurden. Auch wenn an der Berichterstattung über Straftaten ein gesteigertes öffentliches Interesse bestehe, möglicherweise auch noch Jahrzehnte später, müsse doch der Gedanke des Opferschutzes und ein psychisch belastendes Wiederaufleben-Lassen traumatisierender Erinnerungen von den Medien berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall überwog laut BGH der Privatsphäreschutz das Berichterstattungsinteresse. In der Sache ging es um den Fernsehbeitrag „Entführte Kinder“, der am 25. Februar 2018 auf dem Sender ZDFInfo ausgestrahlt worden war und im Anschluss auch in der Mediathek des ZDF online zum Abruf bereit stand. Die Dokumentation befasste sich mit zwei Fällen der Kindesentführung aus den Jahren 1980 und 1981, setzte ihren Schwerpunkt dabei aber auf die Rolle und Perspektive eines TV-Journalisten, der damals eine Vermittlerrolle zwischen Entführern und Polizei sowie Familie eingenommen hatte. Im Fall von 1981 war eine 8-jährige auf dem Schulweg entführt worden und nach fünf Monaten unter Zahlung eines Lösegeldes wieder freigelassen worden. Hierzu zeigte der ZDF-Beitrag zwei Fotos des Kindes, die die Eltern damals der Polizei für die öffentliche Suche übergeben hatten und die bereits damals in den Medien verbreitet worden waren. Gezeigt wurde zudem ein Zeitschriften-Cover, welches Mutter und Tochter nach der Freilassung zeigte und zum damaligen Zeitpunkt mit dem Einverständnis der Abgebildeten veröffentlicht worden war. Ein von der Tochter während der Entführung geschriebener Brief an die Eltern sowie ein von ihr gesprochener Audio-Mitschnitt über Anweisungen zur Lösegeldübergabe wurden in der Dokumentation ebenfalls wiedergegeben und waren ebenfalls bereits damals in verschiedenen Medien veröffentlicht worden. Die mittlerweile erwachsene Entführte wehrte sich nunmehr gerichtlich gegen den Beitrag mit der Begründung, dass sie zwar mit einer generellen Berichterstattung einverstanden wäre, aber nicht noch Jahrzehnte nach der Entführung in sehr persönlicher Weise in ihrer Opferrolle dargestellt werde wolle. Anders als das Berufungsgericht zuvor, gab der BGH der Unterlassungsklage nach einer umfassenden Abwägung zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsrecht statt. Zwar sei zugunsten der medialen Berichterstattung zu berücksichtigen, dass es sich um einen besonders spektakulären Kriminalfall gehandelt habe und daher auch ein nicht unerhebliches Berichterstattungsinteresse selbst Jahrzehnte später

bestehe. Denn eine Straftat gehöre zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien sei. Durch die erstmalige Darstellung der Perspektive des damals vermittelnden Journalisten gewinne der Beitrag auch wieder an Aktualität. Zudem seien die gezeigten Bilder, Audio- und Textauszüge bereits damals veröffentlicht worden und damit der Öffentlichkeit bereits einmal zugänglich gewesen. Dennoch, so der BGH aber im Ergebnis, müsse das schutzwürdige Interesse des Opfers vorliegend überwiegen. An einer sehr individualisierten und persönlichen Darstellung bestehe nämlich kein gesteigertes öffentliches Interesse, sondern nur an der Tat. Die Betroffene sei zudem als damals minderjähriges Opfer einer schweren Straftat in ganz besonderem Maße schutzwürdig, was nicht nur eine erstmalige öffentliche Identifikation eines bis dahin in der Öffentlichkeit unbekanntes Opfers, sondern auch ein Wiederaufleben dieser Identifizierung erfasse. Das Opfer einer Straftat müsse nach einem gewissen Zeitablauf Anspruch darauf haben, selbst zu entscheiden, ob sein Bildnis noch zur Illustration und erneuten Vergegenwärtigung seiner damaligen Opferrolle verwendet werden darf. Bei den Fotos, die den Ermittlungsbehörden übergeben wurden, komme zudem hinzu, dass sie in einer damals ausweglosen Zwangssituation veröffentlicht wurden, um die Chancen des Kindes auf Befreiung zu erhöhen. Angesichts des erheblichen Zeitablaufs müsse aber nunmehr ein Anspruch darauf bestehen, die „Verfügungsgewalt“ über die Kinderfotos zurückzuerlangen und die in die Öffentlichkeit getragene Verknüpfung zwischen der schweren Straftat und den Abbildungen aufzulösen. Audio-Mitschnitte und Brief vermittelten zudem einen noch viel erheblicheren persönlichen und unmittelbaren Bezug, als die für sich genommen „neutralen“ Lichtbilder, der nicht (mehr) von einem gesteigerten Berichterstattungsinteresse getragen sei.

BGH, Urteil vom 6. Juni 2023 - VI ZR 309/22

<https://openjur.de/u/2473140.html>

[DE] Deutsche Medienaufsicht fordert YouTube zur Einhaltung von Transparenzpflichten auf

*Christina Etteldorf
Institut für Europäisches Medienrecht*

Am 28. Juni 2023 hat die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) als zuständige Aufsichtsbehörde das Unternehmen Google Ireland Ltd. aufgefordert, sich an seine neuen Pflichten aus dem deutschen Medienstaatsvertrag (MStV) zu halten. Sie beanstandet in ihrem Bescheid, dass Google auf seiner Plattform YouTube nicht die gesetzlich geforderte Transparenz für Nutzer darüber sicherstellt, warum ihnen bestimmte Inhalte angezeigt werden. Damit geht die deutsche Medienaufsicht erstmals auf der Grundlage der 2020 in Kraft getretenen Regeln gegen einen global agierenden Medienintermediär vor. Im Jahr 2020 wurde der bis dato noch „Rundfunkstaatsvertrag“ genannte interföderale Regelungsrahmen umfassend reformiert und in einen Medienstaatsvertrag transformiert. Neben neuen Regeln für Video-Sharing-Plattformen basierend auf der Umsetzung der 2018 reformierten EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, wurden auch neue Regeln für Medienintermediäre, Benutzeroberflächen und Medienplattformen eingeführt. Nach der gesetzlichen Definition ist Medienintermediär jedes Telemedium (= im Wesentlichen Online-Medien, die nicht Rundfunk oder Telekommunikation sind), das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen. Nach §93 MStV gelten für solche Medienintermediäre besondere Transparenzpflichten. Sie haben zur Sicherung der Meinungsvielfalt bestimmte Informationen leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Dazu gehören auch die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache. Das sieht die MA HSH auf YouTube als nicht erfüllt an. Insbesondere seien die Informationen, die YouTube über seine Empfehlungssysteme für Inhalte bereitstellt, von Nutzern erst über Umwege nach mehreren Klicks erreichbar. Auch ob und wie sie überhaupt an Informationen über die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten sowie die zugrunde liegenden Algorithmen gelangen, erschließe sich Nutzern nicht ohne weiteres. Das entspreche nicht den Anforderungen an eine leichte Wahrnehmbarkeit und unmittelbare Erreichbarkeit und verwehre den Nutzern damit eine für die Medienvielfaltssicherung bedeutsame Informationsquelle, um die Funktionsweise der von ihnen genutzten Dienste zu verstehen. Adressiert wird YouTube dabei nicht als Video-Sharing-Plattform im Sinne der AVMD-Richtlinie und des MStV – worunter die Plattform jedoch auch offensichtlich fallen dürfte – sondern als Medienintermediär. Dem Bescheid ging eine Anhörung von Google sowie eine Beteiligung der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) als zentrales Organ der deutschen Medienanstalten mit Zuständigkeiten bei Online-Plattformen voraus. Die Beanstandung, dass Google den Regularien des MStV zum Vorhalten von Transparenzangaben bei YouTube in formeller Hinsicht nicht gerecht wird, ist mit einer Aufforderung zur Nachbesserung verbunden. Google wurde aufgefordert, die

festgestellten Verstöße innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Bescheides abzustellen.

Pressemitteilung der ZAK vom 04. Juli 2023

<https://www.die-medienanstalten.de/service/pressemitteilungen/meldung/medienaufsicht-fordert-nachbesserung-der-transparenzangaben-bei-youtube>

[DE] Laut Oberlandesgericht doch kein Verbot einer öffentlich-rechtlichen Nachrichten-App

*Christina Etteldorf
Institut für Europäisches Medienrecht*

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart hat mit Urteil vom 28. Juni 2023 in einem einstweiligen Verfügungsverfahren die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben, mit der die Verbreitung des Telemedien-App-Angebots „NEWSZONE“ durch eine der deutschen öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten vorübergehend untersagt worden war. Maßgebliche Gründe für die Aufhebung durch das Gericht sind aber weniger inhaltliche, sondern formale Gründe: Die gegen die App klagenden Presseverlage hätten zuvor, wie im deutschen Medienstaatsvertrag angesprochen, ein Schlichtungsverfahren gegenüber der Rundfunkanstalt durchführen müssen. In der Sache geht es um eine App, die vom Südwestrundfunk (SWR) als einer der neun deutschen öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten bzw. dessen Jugendangebot „DasDing“ angeboten wird. Mit dieser „NEWSZONE“-App können auf Smartphones und andere onlinefähige Mobilgeräte abgestimmte Nachrichteninhalte (Text-, Bild-, Video- und Audio-Elemente) abgerufen werden, die aus dem Online-Angebot des SWR stammen. Nach dem deutschen Medienstaatsvertrag (MStV) ist das Anbieten von Telemedien (im Wesentlichen: Online-Medien, die nicht Rundfunk sind) durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten aber sowohl an inhaltliche als auch verfahrensrechtliche Bedingungen geknüpft. Hierzu gehört insbesondere ein vorheriger und nachprüfbarer „Drei-Stufen-Test“, ob das beabsichtigte Online-Angebot vom Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gedeckt ist und die Eingliederung in ein Telemedienkonzept. Auch dürfen Telemedienangebote nach §32 Absatz 7 MStV nicht „presseähnlich“ sein, müssen also im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton gestaltet werden und dürfen bei textlicher Darstellung nur Inhalte aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen aufbereiten. Diese Regelung, die aus Gesichtspunkten der Medienvielfaltssicherung auch der Limitierung des beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks zugunsten der Presse im Online-Bereich dient, sorgt nicht zum ersten Mal für (gerichtlich ausgetragene) Streitigkeiten zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Medien in Deutschland. Im vorliegenden Fall rügten verschiedene Presseverlage, dass die App ein eigenständiges Telemedienangebot darstelle und nicht lediglich Teil des bereits genehmigten Telemedienangebots des SWR sei, also einer neuen und eigenständigen Prüfung bedürfte, die vorliegend nicht erfolgt sei. Darüber hinaus sei die App hinsichtlich ihrer nichtsendungsbezogenen Inhalte presseähnlich und greife daher in wettbewerbswidriger Weise in den ihnen als Presseorgane vorbehaltenen Bereich ein. Das zunächst im einstweiligen Verfügungsverfahren angerufene Landgericht Stuttgart hatte mit Urteil vom 21. Oktober 2022 den klagenden Verlagen Recht gegeben und dem SWR daher (vorläufig) die Verbreitung der App untersagt. In seiner hiergegen eingelegten Berufung beharrte der SWR einerseits darauf, dass die App als Teil eines bestehenden (bereits genehmigten) Online-Angebots nicht separat nach dem im MStV vorgesehenen Verfahren einer Genehmigung bedürfe und auch nicht

presseähnlich sei. Andererseits hätte aber jedenfalls vor Klageerhebung ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden müssen, was die klagenden Verlage jedoch versäumt hätten. Letzterer Argumentation schloss sich nunmehr das Oberlandesgericht Stuttgart an und hob die vorinstanzliche Untersagungsverfügung daher wieder auf. Zur Anwendung der Vorgaben zum Verbot der Presseähnlichkeit sollen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Spitzenverbände der Presse gemäß § 30 Abs. 7 Satz 6 MStV eine Schlichtungsstelle einrichten. Dies ist bereits erfolgt und zwischen dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV) und der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) wurde eine entsprechende Schlichtungsvereinbarung geschlossen. Laut Oberlandesgericht hätte daher zwingend ein entsprechendes Schlichtungsverfahren vor Anrufung der Gerichte durchgeführt werden müssen, um zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Anders als zuvor das Landgericht erkennt das Oberlandesgericht im Fehlen des Schlichtungsverfahrens ein Prozesshindernis, das der Zulässigkeit des Verfügungsantrags zur Unterlassung der beanstandeten Verbreitung des Telemedien-App-Angebots NEWSZONE entgegenstehe. Es bestehe ein Schlichtungszwang. Neben dem sachlichen sei auch der persönliche Anwendungsbereich der Schlichtungsvereinbarung eröffnet. Alle klagenden Verlage seien entweder über eine gestufte Mitgliedschaft im BDZV oder wegen gesellschaftsrechtlicher Verflechtungen an die Schlichtungsvereinbarung gebunden, die Beklagte als eine der ARD zugehörige öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt.

Urteil vom 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. Juni 2023 - 4 U 31/23

<https://openjur.de/u/2473267.html>

[DE] Oberverwaltungsgericht zu Pflichten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei der Wahlberichterstattung

*Christina Etteldorf
Institut für Europäisches Medienrecht*

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 25. Mai 2023 in einem Berufungsverfahren der Partei Mensch, Umwelt, Tierschutz (Tierschutzpartei) gegen ein Urteil zugunsten der Landesrundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (rbb) entschieden, dass der rbb das von der Tierschutzpartei bei der letzten Landtagswahl in Brandenburg erzielte Ergebnis in seinen Sendungen zur Nachwahlberichterstattung hätte explizit nennen müssen (2,6 % der Zweitstimmen) und es nicht, wie geschehen, in einer Rubrik „Andere“ zusammenfassen hätte dürfen. Das begründet das Oberverwaltungsgericht mit dem grundrechtlich verbürgten Recht von Parteien auf Gleichbehandlung einerseits und den Pflichten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei der Wahlberichterstattung andererseits. Der rbb ist eine der neun deutschen öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten, der innerhalb seines Nachrichtenangebotes maßgeblich den Sendebereich Berlin und Brandenburg abdeckt. In der Berichterstattung zur Landtagswahl 2019 in Brandenburg hatte der rbb in mehreren seiner Fernsehsendungen – „Brandenburg-Wahl: Die Entscheidung“, „Brandenburg aktuell“ und „rbb24“ – nach der Wahl über die Ergebnisse und erreichten Prozentsätze der verschiedenen Parteien berichtet. Die Tierschutzpartei wurde dabei in den Sendungen nicht separat mit ihrem Ergebnis von 2,6% genannt, sondern mit drei weiteren Parteien, deren Wahlergebnisse deutlich unter einem Prozent lagen, in einer Rubrik „Andere“ zusammengefasst und in Grafiken entsprechend (nicht) abgebildet. Größere Parteien mit höheren Stimmanteilen wurden demgegenüber namentlich genannt und dargestellt. Darin sah die Tierschutzpartei einen Verstoß gegen das Recht auf Gleichbehandlung von Parteien, das in Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verankert ist. Mit der Begründung, das für die Kleinstpartei beachtliche Ergebnis von 2,6 % hätte der Öffentlichkeit klar kommuniziert werden müssen, um nicht gegenüber großen Parteien in der Berichterstattung benachteiligt zu werden, ging die Partei gegen den rbb gerichtlich vor. Erstinstanzlich wurde die Klage auf Unterlassung und Korrektur noch abgewiesen, da, so das angerufene Verwaltungsgericht, die zusammenfassende Darstellung der Wahlergebnisse durch den rbb nicht willkürlich gewesen sei und damit der Rundfunkanstalt als Teil ihrer redaktionellen Freiheit zugestanden hätte. Damit folgte das Verwaltungsgericht der Argumentation des rbb, der sich darauf berufen hatte, dass dem parteienrechtlichen Prinzip der so genannten abgestuften Chancengleichheit (das indes auch nur für die Vorwahlberichterstattung und nicht für die vorliegend erfolgte Nachwahlberichterstattung gilt) jedenfalls insoweit Genüge getan worden sei, als der rbb als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt die bei der Wahl konkurrierenden Parteien im Rahmen eines redaktionellen Gesamtkonzepts „entsprechend ihrer Bedeutung“ berücksichtigt habe. Das Oberverwaltungsgericht folgte diesem Argument allerdings in der von der Tierschutzpartei angestrebten Berufung nicht mehr. Unter Berücksichtigung aller

Umstände des Einzelfalles sei vorliegend von einer ungerechtfertigten Benachteiligung der Tierschutzpartei gegenüber anderen, größeren Parteien auszugehen. Ihre Wahlergebnisse, die das Oberverwaltungsgericht als „nicht unbeachtlich“ einstuft, hätte der rbb nennen und nicht mit anderen, deutlich geringeren prozentualen Ergebnissen zusammenfassen dürfen. Es bestehe ein legitimes Interesse an der Nennung seitens der Partei. Auf der anderen Seite sei die Umsetzung der Forderung durch den rbb mit keinem großen Aufwand verbunden und der Eingriff in die redaktionelle Gestaltungsfreiheit daher nur gering. Das Oberverwaltungsgericht ließ allerdings wegen grundsätzlicher Bedeutung der Entscheidung eine Revision zu, sodass möglicherweise das Bundesverwaltungsgericht in der Sache wird entscheiden müssen.

Pressemitteilung vom 26.Mai 2023 des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

<https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1328811.php>

DÄNEMARK

[DK] Mögliche Übernahme des dänischen Modells einer erweiterten kollektiven Lizenz für Text- und Data Mining

*Terese Foged
Legal Expert*

Im Frühjahr dieses Jahres stand die dänische Regierung unter erheblichem Zeitdruck. Die Umsetzung der EU-Richtlinie von 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (die "DSM"-Richtlinie) war überfällig. Die Frist für die Umsetzung war bereits im Juni 2021 abgelaufen, und jeder weitere Tag Verspätung kostete Dänemark zusätzliche Strafzahlungen. Am 10. März 2023 sandte die dänische Regierung den Vertretern der Branche einen Gesetzentwurf, zu dem sie bis spätestens 11. April Stellung nehmen sollten. Am 3. Mai legte das Kabinett dem Parlament einen überarbeiteten Entwurf zur Änderung des dänischen Urheberrechtsgesetzes vor, das am 1. Juli 2023 in Kraft treten sollte. Am 30. Mai folgte ein weiterer geänderter Entwurf, diesmal mit einem vorgezogenen Datum für das Inkrafttreten des Gesetzes, und zwar auf den Tag, an dem das Gesetz im dänischen Amtsblatt veröffentlicht wurde. Am 1. Juni konnte das geänderte Urheberrechtsgesetz schließlich vom Parlament verabschiedet werden.

In einer Pressemitteilung vom 1. Juni über die neuen Urheberrechtsbestimmungen erklärte der Kulturminister, dass die neuen Vorschriften *unter anderem* die Verhandlungsposition der Rechteinhaber stärken sollten. Ziel war mehr Transparenz und eine ausgewogenere Vertragssituation zwischen Rechteinhabern und Käufern von Nutzungsrechten. Außerdem sollte das dänische Modell einer erweiterten kollektiven Lizenzvergabe in dem Gesetz verankert werden.

Die dänische Regierung war sich zwar der Bedeutung von Vereinbarungen über die Verwertung von Urheberrechten bewusst. Aber die neuen Bestimmungen über Text- und Data Mining in den Artikeln 11b und 11c des dänischen Urheberrechtsgesetzes sind in der Formulierung im Wesentlichen identisch mit den Bestimmungen in Artikel 3 und 4 der DSM-Richtlinie (mit Artikel 11c des dänischen Gesetzes wird Artikel 3 der EU-Richtlinie und mit Artikel 11b Artikel 4 umgesetzt). Bestimmungen über eine erweiterte kollektive Lizenzvergabe im Zusammenhang mit Text- und Data Mining sind in dem neuen dänischen Urheberrechtsgesetz nicht enthalten.

Für die Übernahme des dänischen Lizenzmodells hatten sich vor allem die Vertreter von Rechteinhabern eingesetzt. Sie hatten mit mehreren Initiativen versucht, die Regierung von einer entsprechenden Gesetzesänderung zu überzeugen. Am 15. Mai hatten sie den Kulturminister um eine Anhörung gebeten und ihrem Schreiben einen konkreten Vorschlag für die Übernahme einer erweiterten kollektiven Lizenzvergabe für Vervielfältigungen und Entnahmen im

Zusammenhang mit Text- und Data Mining beigefügt, der über die Artikel 11b und 11c des neuen Urheberrechtsgesetzes hinaus geht, und am 28. Mai 2023 lieferten sie der Regierung ein Gutachten der Urheberrechtsexpertin Prof. Elenora Rosati über die Wechselwirkungen zwischen Artikel 5 der DSM-Richtlinie und den Rechten von Presseverlagen in Artikel 15.

Sowohl Artikel 4 DSM-Richtlinie als auch Artikel 11b des dänischen Urheberrechtsgesetzes gestehen Rechteinhabern die Möglichkeit zu, Beschränkungen ihres Urheberrechts zu verhindern. Daher könnte eine erweiterte kollektive Lizenz für Text- und Data Mining auch dann greifen, wenn Rechteinhaber ausdrücklich "in angemessener Weise" die Nutzung ihrer Werke für Text- und Data Mining mit einem Nutzungsvorbehalt versehen haben, wie in Artikel 4 der EU-Richtlinie und Artikel 11b des dänischen Urheberrechtsgesetzes vorgesehen.

Zuvor hatten die Vertreter von Rechteinhabern in Verbindung mit der Anhörung im März lediglich darauf hingewiesen, dass in jüngster Zeit die künstliche Intelligenz (KI) bei der Nutzung von Werken auf dem Vormarsch sei und dass die Bestimmungen über Text- und Data Mining daher sehr wichtig seien. Das Kulturministerium hatte allerdings in seiner Stellungnahme zu der Anhörung vom 14. März lediglich darauf hingewiesen, dass Artikel 3 und 4 der DSM-Richtlinie keine Hinweise auf künstliche Intelligenz enthalten.

Der Zeitdruck, unter dem die dänische Regierung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie stand, und der Wunsch der Rechteinhaber nach Durchsetzung einer erweiterten kollektiven Lizenzvergabe für Text- und Data Mining könnten eine Erklärung dafür sein, warum der Kulturminister es für notwendig hielt, sich am 28. Mai schriftlich an den Kulturausschuss des Parlaments zu wenden. Der Minister informierte die Abgeordneten über die Absicht der Regierung, direkt nach der Umsetzung der Richtlinie einen Vorschlag für eine erweiterte kollektive Lizenz für Text- und Data Mining vorzulegen. Im Spätherbst 2023 könnte dann eine Konsultation für einen entsprechenden Gesetzentwurf beginnen. Im Februar 2024 könnte wahrscheinlich dem Parlament ein entsprechender Gesetzesvorschlag vorgelegt werden. Die neuen Bestimmungen könnten zum 1. Juni 2024 in Kraft treten.

Ob Dänemark tatsächlich Bestimmungen für eine erweiterte kollektive Lizenz im Bereich Text- und Data Mining einführen wird, die über die Artikel 3 und 4 der DSM-Richtlinie hinaus gehen, ist eine interessante Frage. Ebenso wie die Frage, ob diese Bestimmungen auch für die Fälle gelten, in denen Rechteinhaber ausdrücklich einen Nutzungsvorbehalt für Text- und Data Mining vorgesehen haben. Auf diese Weise soll der Weg frei werden für Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Nutzern. Es spricht vieles dafür, dass es tatsächlich so kommt.

Bleibt abzuwarten, wie die Lösung im Einzelnen aussehen wird und nicht zuletzt, welche Auswirkungen eine solche erweiterte kollektive Lizenzvergabe haben wird.

Kommenteret høringsnotat Høring over forslag til lov om ændring af lov om ophavsret (gennemførelse af dele af direktiv om ophavsret og beslægtede rettigheder på det digitale indre marked)

<https://prodstoragehoeringspo.blob.core.windows.net/91107ff3-5449-4172-a920-28b51f88be85/Kommenteret%20h%C3%B8ringsnotat%20DSM-gennemf%C3%B8rsel.pdf>

Anhörung des dänischen Kulturministeriums zum Gesetzentwurf zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Henvendelse af 15/5-23 fra Danske Medier om, at techgiganters dominerende adfærd kan begrænses i ny copyrightlov

<https://www.ft.dk/samling/20222/lovforslag/L125/henvendelser.htm>

Antrag auf Anhörung des Kulturministeriums und Vorschlag (Wortlaut) für eine erweiterte kollektive Lizenzvergabe

Brev fra Kulturministeriet til Folketingets Kulturudvalg med indikationer på kommende ændringer i ophavsretsloven

<https://www.ft.dk/samling/20222/lovforslag/L125/bilag/8/2712861.pdf>

Schreiben des Kulturministeriums an den Kulturausschuss des dänischen Parlaments mit Informationen über bevorstehende Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

Letter by professor Eleanora Rosati on the interplay between Articles 3 and 15 CDSMD

<https://www.ft.dk/samling/20222/lovforslag/L125/bilag/11/2716090.pdf>

Schreiben von Professorin Eleanora Rosati über das Zusammenspiel von Artikel 3 und 15 CDSMD

Forslag til Lov om ændring af lov om ophavsret

https://www.ft.dk/ripdf/samling/20222/lovforslag/l125/20222_l125_etter_2behandlingen.pdf

Gesetzentwurf zur Änderung des dänischen Urheberrechtsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie, der mit der Veröffentlichung im dänischen Amtsblatt in Kraft tritt

SPANIEN

[ES] Spanische Wahlkommission fordert den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu besonderer Sorgfalt in seiner Berichterstattung in Wahlkampfzeiten auf

Azahara Cañedo & Marta Rodriguez Castro

Die rechtsextreme VOX-Partei hat während des Wahlkampfs im Juli 2023 bei der zentralen Wahlkommission (Junta electoral central - JEC) Beschwerde gegen den öffentlich-rechtlichen Fernsehsender RTVE (Radiotelevisión Española) eingelegt. Der Vertreter von VOX warf dem Sender vor, in seinem Bericht über ein internationales Theaterfestival mit dem Titel "Las noches romanas de Mérida" ("Die römischen Nächte von Merida") gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit und Neutralität verstoßen zu haben. RTVE hatte in seiner wöchentlichen Informationssendung darüber berichtet, dass nach den Kommunal- und Regionalwahlen vom 28. Mai 2023 in mehreren Gemeinden, in denen die VOX-Partei die Mehrheit gewonnen hatte, Kulturveranstaltungen abgesagt wurden. VOX warf dem Sender vor, der Partei mit diesen Äußerungen indirekt Zensurmaßnahmen zu unterstellen in der Absicht, die Wahlentscheidung der Bürger in den Parlamentswahlen zu beeinflussen.

Nach der Prüfung des Falls gab die JEC der Beschwerde der VOX-Partei in Teilen statt. Sie forderte den öffentlich-rechtlichen Sender auf, beim Umgang mit Informationen in Wahlkampfzeiten äußerste Sorgfalt walten zu lassen (Beschluss 524/2023). Obwohl der RTVE überzeugt war, dass er sich keinen Verstoß gegen die Grundsätze des Journalismus hatte zuschulden kommen lassen und dass er mit seinem Bericht sein Grundrecht auf Information der Öffentlichkeit wahrgenommen habe, kam die JEC zu dem Schluss, dass bei zwei der beanstandeten Äußerungen der Vorwurf der mangelnden Objektivität in der Tat gerechtfertigt sei. Zum einen handle es sich bei dem Hinweis auf die "extreme Rechte" in dem Beitrag um eine wertende Äußerung, die in einer Informationssendung nichts zu suchen habe. Zum anderen enthalte der Bericht einige irreführende Informationen. Die Kommission kritisierte, dass der Bericht den Eindruck vermittelt habe, die VOX-Partei sei verantwortlich für die Absage der Kulturveranstaltungen. Dabei sei die Partei in einigen der genannten Fälle überhaupt nicht in der Lage gewesen, eine solche Entscheidung zu treffen. Die JEC erklärte zwar, dass es sich in diesem Fall um einen geringfügigen Verstoß gehandelt habe, forderte jedoch den öffentlich-rechtlichen Sender auf, im Wahlkampf besonders sorgfältig auf Objektivität und Neutralität zu achten, wie dies auch in Artikel 66 Absatz 1 von Gesetz 5/1989 über das allgemeine Wahlsystem (LOREG) gefordert werde.

Dies war nicht das erste Mal, dass die VOX-Partei während des Wahlkampfs eine Beschwerde gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eingereicht hatte. Während des Regionalwahlkampfs im Mai 2023 hatte VOX den öffentlich-

rechtlichen Medien ebenfalls eine einseitige Berichterstattung vorgeworfen, zum Beispiel, als sie darüber berichteten, dass es bei der Bildung der Stadträte in mehreren Gemeinden zu Bündnissen zwischen der VOX-Partei und dem Partido Popular gekommen sei. Die Wahlkommission kam zu dem Schluss, dass es in dem Bericht des öffentlich-rechtlichen Senders keine Hinweise auf Verstöße gegen die Grundsätze des politischen Pluralismus, der Neutralität und der Gleichbehandlung gebe (Beschluss 443/2023).

Agreement of Spain's Central Electoral Commission on the complaint filed by VOX against RTVE with regard to an extract of the report broadcast on 15 July 2023, "Las noches romanas de Mérida", which VOX considers to be in breach of the principle of informative neutrality (Agreement 524/2023)

Beschluss der zentralen Wahlkommission über die Beschwerde von VOX gegen den RTVE über Auszüge aus der Sendung "Las noches romanas de Mérida" vom 15. Juli 2023, in denen VOX einen Verstoß gegen den Grundsatz der objektiven Berichterstattung sah (Beschluss 524/2023)

Report "Las noches romanas de Mérida"

Bericht "Las noches romanas de Mérida"

Organic Law 5/1985 of 19 June 1985 on the General Electoral System

Gesetz 5/1985 vom 19. Juni 1985 über das allgemeine Wahlsystem

Agreement of Spain's Central Electoral Commission on the complaint filed by VOX against RTVE with regard to the news coverage of the local councils' constitution in the special programme "Nuevos Ayuntamientos" broadcast on 17 June 2023 (Agreement 443/2023)

Beschluss der zentralen Wahlkommission über die Beschwerde der VOX-Partei gegen den RTVE wegen der Berichterstattung über die Konstituierung der Gemeinderäte in der Sondersendung "Nuevos Ayuntamientos" vom 17. Juni 2023 (Beschluss 443/2023)

Special programme "Nuevos Ayuntamientos"

Sondersendung "Nuevos Ayuntamientos" ("Neue Mehrheiten in den Rathäusern")

FRANKREICH

[FR] Antrag des Arcom-Präsidenten auf Sperrung pornografischer Websites: Gericht setzt Verfahren bis zum Ausgang der Klage vor dem Staatsrat aus

Amélie Blocman
Légipresse

Am 3. März 2022 ließ der Präsident der Rundfunkregulierungsbehörde Arcom im Rahmen seines per Gesetz vom 30. Juli 2020 und per Dekret vom 7. Oktober 2021 zur Verhinderung des Zugangs von Minderjährigen zu pornografischen Websites festgelegten Auftrags mehrere Internetanbieter vor den Präsidenten des zuständigen Pariser Gerichts laden. Er forderte das Gericht auf, die Internetanbieter in einem beschleunigten Verfahren anzuweisen, die Websites *Pornhub*, *Tukif*, *Xhamster*, *Xnxx* und *Xvidéo* zu sperren, um zu verhindern, dass sie von Minderjährigen auf französischem Staatsgebiet aufgerufen werden konnten. Die Herausgeber der betreffenden Websites erklärten sich bereit, freiwillig am Verfahren teilzunehmen, beantragten aber ihrerseits beim *Conseil d'Etat* (Staatsrat, oberstes Verwaltungsgericht) die Aufhebung des Dekrets vom 7. Oktober 2021.

Nachdem die Vermittlung zwischen den Parteien gescheitert war, eine vorrangige Frage zur Feststellung der Verfassungsmäßigkeit abgelehnt worden war und der Staatsrat in einer Entscheidung vom 29. November 2022 erklärt hatte, dass er für die Prüfung der Gültigkeit des von der Arcom erlassenen Mahnschreibens nicht zuständig sei, da er dieses als für untrennbar mit dem beim Gericht eingeleiteten Verfahren verbunden hielt, wurde der Fall erneut zur Verhandlung angesetzt.

Die Betreiber der pornografischen Websites beantragten die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Staatsrats über die Rechtmäßigkeit des in Anwendung von Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Juli 2020 erlassenen Dekrets vom 7. Oktober 2021.

Das Gericht stellt fest, dass der Staatsrat in der Tat damit befasst worden war, zwei Klagen gegen das Dekret zu prüfen, und dass unbestreitbar weder die allgemeine Bestimmung von Artikel 23, laut der die Arcom verpflichtet ist, „die Bedingungen für die Anwendung des vorliegenden Dekrets“ zu definieren, noch das Dekret vom 7. Oktober irgendwelche Kriterien oder Leitlinien für die Betreiber von Websites in Bezug auf die technischen Maßnahmen vorgeben, die diese ergreifen müssen, um den Zugriff von Minderjährigen auf die von ihnen verbreiteten pornografischen Inhalte zu verhindern. Offensichtlich seien aber vor beiden Gerichtsbarkeiten die gleichen rechtlichen Fragen aufgeworfen worden, zum einen vor dem Pariser Gericht, um die Gültigkeit von Artikel 23 in Frage zu stellen, zum anderen vor dem Verwaltungsgericht, um die Rechtswidrigkeit des zugehörigen Durchführungsdekrets feststellen zu lassen.

Das Gericht ist der Ansicht, dass eine Aussetzung des Verfahrens zum Schutz der ordentlichen Rechtspflege gerechtfertigt sei, da sie es dem Gericht ermögliche, sich – sobald der Staatsrat über die Rechtmäßigkeit des Dekrets geurteilt hat – ein umfassendes Bild vom Streitfall zu machen. Die Fragen, mit denen die beiden Gerichte befasst worden seien, seien ähnlich und beträfen ein Thema, das sich ständig weiterentwickle. So werde etwa im Rahmen eines Gesetzentwurfs, der derzeit zum Schutz und zur Regulierung des digitalen Raums ausgearbeitet werde, die Arcom damit beauftragt, Empfehlungen zu den technischen Anforderungen an die Altersüberprüfungssysteme abzugeben. Des Weiteren habe die *Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés* (Kommission für Informatik und Freiheiten – CNIL) mehrere Stellungnahmen mit geänderten Empfehlungen veröffentlicht, ein überarbeitetes Dekret sei in Vorbereitung und kürzlich seien Altersüberprüfungssysteme getestet worden.

Eine Aussetzung des Verfahrens sei somit eine Maßnahme zur Gewährleistung des notwendigen Dialogs zwischen den Gerichten, insbesondere, wenn es um systemische Fragen gehe. Eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten sei dringend erforderlich angesichts einer Vielzahl von Normen und der Notwendigkeit, im vorliegenden Fall Maßnahmen zu ergreifen, um sowohl die Zuverlässigkeit der Altersüberprüfungsmechanismen als auch die Achtung der Privatsphäre der Nutzer zu gewährleisten.

Das Gericht setzt somit die Verfahren bezüglich der anderen Anträge bis zum Ausgang der von den Betreibern der pornografischen Websites beim Staatsrat eingereichten Klage gegen das Dekret vom 7. Oktober 2021 aus.

TJ Paris (procéd. accélérée au fond), 7 juillet 2023, n° 22155687, R. O. Maistre c/ Orange, Free, et a.

Pariser Gericht (beschleunigtes Verfahren in der Hauptsache), 7. Juli 2023, Nr. 22155687, R. O. Maistre gegen Orange, Free u. a.

[FR] Bekämpfung von Hass im Internet: Vor Inkrafttreten des DSA veröffentlicht die Arcom einen Bericht über die von den Plattformen ergriffenen Maßnahmen

Amélie Blocman
Légipresse

Am 24. August 2023 ist das Gesetz über digitale Dienste (DSA) für die größten Online-Plattformen und Suchmaschinen in Kraft getreten. Kurz zuvor, am 24. Juli, veröffentlichte die Rundfunkregulierungsbehörde Arcom einen Bericht über die von den Betreibern 2022 verwendeten Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von Hassinhalten im Internet. Der Bericht basiert auf den Anmerkungen und Erklärungen der Betreiber, die auf einen Fragebogen geantwortet hatten, und macht deutlich, dass die großen Online-Plattformen mittlerweile durchaus ausgereifte Instrumente und Verfahren zur Bekämpfung des Missbrauchs anbieten.

Im Vorgriff auf das damals noch in der Diskussion befindliche europäische Gesetz über digitale Dienste (DSA) hatte die *Loi confortant le respect des principes de la République* (Gesetz Nr. 2021-1109 vom 24. August 2021 zur Wahrung der Grundsätze der Republik) bereits auf nationaler Ebene die wichtigsten in Frankreich tätigen Betreiber von Online-Plattformen dazu verpflichtet, sich stärker für die Bekämpfung der Verbreitung von Hassinhalten über ihre Dienste einzusetzen. An die Stelle dieses nationalen Gesetzes tritt Anfang 2024 das Gesetz über digitale Dienste, welches ab dem 17. Februar 2024 für alle betroffenen Dienste gelten wird. Die neue Regelung bekräftigt und stärkt das System der beschränkten Haftung für die gehosteten Inhalte, führt aber gleichzeitig eine Reihe neuer Verpflichtungen für alle Anbieter von sogenannten „Vermittlungsdiensten“ (insbesondere ISP und soziale Netzwerke) in Bezug auf Sorgfalt, Transparenz, Zusammenarbeit mit den Behörden, der Zivilgesellschaft und den Nutzern sowie die Content-Moderation ein.

Aus dem Bericht geht hervor, dass die Betreiber insgesamt mehr Transparenz an den Tag legen und bereit sind, bei der Umsetzung des DSA mitzuwirken. Es sei daran erinnert, dass sehr große Plattformen und Suchmaschinen seit dem 24. August zu mehr Transparenz verpflichtet sind und die mit ihrer Plattform verbundenen systemischen Risiken bewerten und Maßnahmen ergreifen müssen, um diese Gefahren zu reduzieren. Die Arcom stellt allerdings fest, dass einige (z. B. Google oder TikTok) sich damit schwertun, zeitgerecht detaillierte Daten zu sammeln und zu übermitteln. Es müssten weitere Anstrengungen unternommen werden, damit die für die Bekämpfung von Hassinhalten im Internet zuständigen Content-Moderatoren unter transparenteren Bedingungen arbeiten könnten, da bei einigen Plattformen (Meta, Pinterest, Snapchat, TikTok) in diesem Bereich noch zu häufig auf Vertraulichkeit gepocht werde.

Die Regulierungsbehörde betont außerdem, dass die Plattformen ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen klarer formulieren und besser zugänglich

machen müssen, und spricht hierbei gleichzeitig von einer „Herausforderung“ und einer „Notwendigkeit“.

Beim wichtigen Thema der Meldung illegaler Inhalte und der Anfechtung von Entscheidungen der Content-Moderatoren stellt die Behörde fest, dass die Betreiber insgesamt Maßnahmen eingeführt haben, welche derartige Meldungen auf ihren Plattformen fördern und die Nutzer verstärkt einbeziehen. Mit Ausnahme einiger weniger Plattformen (Twitter, Pinterest und LinkedIn) ermöglichten sie auch Nutzern, die nicht mit einem Konto angemeldet sind, illegale Inhalte zu melden. Einige Dienste böten spezielle Formulare zur Meldung von gemäß Artikel 6-4 des Gesetzes vom 21. Juni 2004 (LCEN) definierten Hassinhalten an. Allerdings sei festzustellen, dass bei vielen Diensten der Zugang zum Meldesystem vom Klick auf eine Schaltfläche abhängig gemacht werde, deren Zweck kaum erläutert werde. Die Arcom fordert die Plattformen daher auf, diese Funktionen besser zugänglich zu machen und verständlicher zu gestalten. Die den Nutzern fast überall zur Verfügung stehende Möglichkeit, Entscheidungen von Content-Moderatoren anzufechten, werde von den Nutzern auf den verschiedenen Plattformen unterschiedlich stark genutzt. Hier fordert die Regulierungsbehörde, wie bereits in ihren Leitlinien angeführt, dass der Nutzer die Möglichkeit haben muss, anzugeben, ob er über den Fortschritt der Bearbeitung seiner Meldung informiert werden möchte oder nicht.

Im Bericht heißt es schließlich, die Mehrheit der Betreiber arbeite inzwischen mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern zusammen. Im Gesetz über digitale Dienste werde dieser Zusammenarbeit große Bedeutung beigemessen, weswegen sie ausgebaut und mit einem klaren Rechtsrahmen versehen werden soll, um die Plattformen dazu zu verpflichten, die von ihren Partnern erhaltenen Meldungen vorrangig zu bearbeiten.

Angesichts von 85 % positiven Rückmeldungen auf die Anfragen der französischen Behörden zur Identifizierung potenzieller Urheber von Hassinhalten im Internet wird auch die gute, für eine strafrechtliche Verfolgung der Verbreitung illegaler Inhalte unerlässliche Zusammenarbeit der Betreiber mit den Justiz- und Verwaltungsbehörden hervorgehoben. Dank dem DSA könne in diesem Bereich noch wirksamer vorgegangen werden. So müssen die Betreiber auf die Aufforderung durch die Behörden, gegen illegale Inhalte vorzugehen oder Informationen über den Urheber bereitzustellen, zügig reagieren bzw. ihre Gründe für eine etwaige Nichtbefolgung dieser Aufforderung darlegen. Sämtliche Anordnungen, ihre Begründungen und die Antworten der Betreiber sollen in öffentlichen Jahresberichten zugänglich gemacht werden.

Lutte contre la diffusion de contenus haineux en ligne - Bilan des moyens mis en œuvre par les plateformes en ligne en 2022 et perspectives, Bilan ARCOM, juil. 2023.

<https://www.arcom.fr/nos-ressources/etudes-et-donnees/mediatheque/lutte-contre-la-diffusion-de-contenus-haineux-en-ligne-bilan-des-moyens-mis-en-oeuvre-par-les-plateformes-en-ligne-en-2022-et-perspectives>

Kampf gegen die Verbreitung von Hassinhalten im Internet – Bericht über die von den Online-Plattformen 2022 ergriffenen Maßnahmen und Ausblick, Arcom-Bilanz, Juli 2023

[FR] Informationsverarbeitung und kontroverse Themen: Der Staatsrat betont die Notwendigkeit, zwischen der Darstellung von Fakten und Kommentaren zu unterscheiden und auf die Äußerung unterschiedlicher Standpunkte in Sendungen zu achten

Amélie Blocman
Légipresse

Der Herausgeber des Nachrichtensenders CNews hat beim *Conseil d'Etat* (Staatsrat, oberstes Verwaltungsgericht) wegen Befugnisüberschreitung die Aufhebung von zwei förmlichen Bescheiden beantragt, die von der Rundfunkregulierungsbehörde Arcom am 10. Mai 2022 ausgestellt wurden und in denen er gemahnt wurde, die in seinem Lizenzvertrag enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die Richtigkeit von Informationen und die Kontrolle des Senders zu erfüllen.

Die erste Mahnung erfolgte, nachdem im November 2021 in der Sendung „Les Points sur les i“ ein Beitrag ausgestrahlt worden war, in dem als einziger Redner ein Medizinprofessor, Infektiologe und Autor von zwei Büchern zu Wort kam, in denen er das Management der Corona-Pandemie kritisiert. Der Redner hatte in besagter Sendung mit Nachdruck behauptet, die Epidemie sei „in Frankreich so gut wie beendet“, obwohl die damaligen epidemiologischen Daten zeigten, dass die Zahl der Fälle zunahm und sich das Virus rasch ausbreitete. Er hatte ferner erklärt, dass die Wirksamkeit von Corona-Behandlungen mit Hydroxychloroquin, Antibiotika und einem Medikament gegen Parasiten, durch die seiner Meinung nach alle Todesfälle in den Ländern, in denen sie durchgeführt wurden, verhindert worden seien, weitgehend erwiesen sei und dass die mRNA-Impfstoffe „die Zellen der Menschen verändern“.

Eine zweite Mahnung sprach die Arcom im Februar 2022 nach der Ausstrahlung der Sendung „L'heure des pros 2“ aus. In dieser Sendung tritt regelmäßig ein Kolumnist auf, der in der strittigen Sendung auf die am selben Tag im Internet veröffentlichten und in der Sendung ausgestrahlten Äußerungen eines in den Medien häufig polemisierend auftretenden Epidemiologen eingehen sollte. Letzterer hatte die Situation der nicht gegen Corona geimpften Menschen mit der von den Nazis verfolgter Juden verglichen. Der Kolumnist erklärte dazu, es sei eine historische Tatsache, dass die Nazis das Warschauer Ghetto im Oktober 1940 vor allem aus hygienischen Gründen errichtet hätten. Unter Historikern ist man sich jedoch einig, dass diese Gründe lediglich ein Vorwand waren.

Der Staatsrat verweist auf Artikel 3-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 und auf die Entscheidung des zum damaligen Zeitpunkt zuständigen *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkregulierungsbehörde) vom 18. April 2018 über die Richtigkeit von Informationen, die auch für die Lizenzvereinbarung des Senders gelten. Diese Bestimmungen und die Vorschriften, auf die sie sich bezögen, überließen dem Herausgeber des Vertragssenders die Möglichkeit, einen redaktionellen Ansatz zu verfolgen, der Personen mit sehr umstrittenen Ansichten

Sendezeit einräume, ohne dass deren Äußerungen per se als zur Darstellung und Verarbeitung der Informationen durch den Herausgeber des Dienstes gehörend anzusehen seien, so der Staatsrat. Der Herausgeber sei jedoch verpflichtet, auch in Programmen, einschließlich solcher, die nicht nur die Darstellung von Informationen zum Gegenstand hätten, sondern auch zu deren – möglicherweise polemisierenden – Verarbeitung beitragen, kontroverse Themen nur dann zu behandeln, wenn zwischen der Darstellung von Fakten und deren Kommentierung unterschieden werde und unterschiedliche Standpunkte zum Ausdruck gebracht würden.

In Bezug auf den ersten Fall räumt der Conseil d'Etat ein, die Mitwirkenden der Sendung hätten durchaus einige Äußerungen des Gastes angezweifelt, darunter seine Behauptung, dass geimpfte Personen eher an Corona stürben als ungeimpfte. Zudem sei die Sendung mit den Worten „Natürlich geben Ihre Worte nur Ihre persönliche Meinung wider“ beendet worden. Den sehr umstrittenen Äußerungen sei jedoch nicht oder nicht deutlich genug widersprochen worden. In Bezug auf die zweite Mahnung wurde festgehalten, dass die Äußerungen des Kolumnisten eindeutig gewesen und weder vom Moderator noch von anderen Studiogästen in Frage gestellt worden seien.

Der Staatsrat urteilt, die Arcom habe mit den Mahnungen im Rahmen der ihr durch Artikel 42 des Gesetzes vom 30. September 1986 und der im Lizenzvertrag des Senders übertragenen Befugnisse gehandelt und die Meinungsfreiheit nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Die Klagen wurden abgewiesen.

Conseil d'État, 4 août 2023, décision n° 465759, SESI

<https://www.conseil-etat.fr/fr/arianeweb/CE/decision/2023-08-04/465759>

Staatsrat, 4. August 2023, Urteil Nr. 465759, Informationsdienst CNews

Conseil d'État, 4 août 2023, décision n° 465757, SESI

<https://www.conseil-etat.fr/fr/arianeweb/CE/decision/2023-08-04/465757>

Staatsrat, 4. August 2023, Urteil Nr. 465757, Informationsdienst CNews

[FR] Neues Gesetz zur Einführung einer digitalen Mündigkeit und zur Bekämpfung von Hass im Internet

Amélie Blocman
Légipresse

Gemäß dem neuen Gesetz Nr. 2023-566 vom 7. Juli 2023 „zur Einführung einer digitalen Mündigkeit und zur Bekämpfung von Hass im Internet“ benötigen Kinder unter 15 Jahren die Zustimmung ihrer Eltern, um sich bei einem sozialen Netzwerk anzumelden.

Das Gesetz nimmt zudem die in der Verordnung über digitale Märkte (DMA) enthaltene Definition eines sozialen Netzwerks als „eine Plattform, auf der Endnutzer mit unterschiedlichen Geräten insbesondere durch Unterhaltungen, Beiträge, Videos und Empfehlungen miteinander in Kontakt treten und kommunizieren sowie Inhalte teilen und andere Nutzer und Inhalte entdecken können“, in das französische Recht auf (Artikel 1 IV des Gesetzes vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft) (*Loi pour la confiance dans l'économie numérique* - LCEN).

Den in Frankreich tätigen sozialen Netzwerken werden neue Verpflichtungen auferlegt (neuer Artikel 6-7 des LCEN). Sie müssen nunmehr: Anfragen von Kindern unter 15 Jahren zur Nutzung ihrer Dienste ablehnen, sofern nicht ein Erziehungsberechtigter zustimmt; Kinder unter 15 Jahren und ihre Eltern bei der Anmeldung über „die mit der digitalen Nutzung verbundenen Risiken und die Mittel zur Prävention“ sowie über die Bedingungen für die Nutzung ihrer persönlichen Daten informieren; den Eltern oder einem Elternteil ermöglichen, die Sperrung des Kontos ihres Kindes unter 15 Jahren zu beantragen; bei der Anmeldung eines Minderjährigen eine Vorrichtung zur Kontrolle der online verbrachten Zeit aktivieren und den Jugendlichen regelmäßig über diese Zeiten informieren.

Um das Alter ihrer Nutzer und die Zustimmung der Eltern zu überprüfen, müssen die sozialen Netzwerke ein technisches System einsetzen, das den von der Rundfunkregulierungsbehörde Arcom nach Rücksprache mit der *Commission Nationale de l'informatique et des Libertés* (Kommission für Informatik und Freiheiten - CNIL) festzulegenden Normen entspricht. Stellt der Präsident der Arcom fest, dass ein soziales Netzwerk keine zertifizierte technische Lösung zur Überprüfung des Alters der Endnutzer und der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten eines Kindes unter 15 Jahren eingerichtet hat, kann er eine förmliche Aufforderung aussprechen, dies zu tun und falls diese Aufforderung ignoriert wird, den Präsidenten des zuständigen Pariser Gerichts anrufen. Ein soziales Netzwerk, das dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann mit einer Geldstrafe von bis zu einem Prozent seines weltweiten Umsatzes belegt werden. Dieses neue Vorrecht der Arcom tritt ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen, per Dekret festzulegenden Verpflichtung in Kraft.

Das für das Prinzip der digitalen Mündigkeit geltende Mindestalter soll auch für Konten gelten, die vor der Verabschiedung des Gesetzes von Kindern unter 15 Jahren eingerichtet wurden (die Verpflichtung der Plattformen, für bereits bestehende Konten die ausdrückliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten einzuholen, tritt dagegen erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft).

Das Gesetz zielt ferner darauf ab, Cybermobbing effizienter zu verhindern und zu bekämpfen, wobei Artikel 6 I-7 Abs. 3 des LCEN entsprechend geändert wurde. Soziale Netzwerke müssen Mechanismen bereitstellen, die es den Nutzern ermöglichen, Inhalte zu melden, die die „persönliche Darstellung, Privatsphäre und Sicherheit“ verletzen oder jede „Art von Erpressung oder Belästigung“ fördern. Außerdem müssen sie präventiv Botschaften gegen Cybermobbing verbreiten und auf die für die Bekämpfung von Cybermobbing vorgesehene gebührenfreie Telefonnummer hinweisen.

Schließlich sieht das Gesetz vor, dass die Regierung dem Parlament innerhalb eines Jahres einen Bericht über die Folgen der Nutzung sozialer Netzwerke, des übermäßigen Informationsangebots und von Falschinformationen für die körperliche und geistige Gesundheit Minderjähriger vorlegt.

Loi n° 2023-566 du 7 juillet 2023 visant à instaurer une majorité numérique et à lutter contre la haine en ligne, JO du 8 juillet 2023

https://www.legifrance.gouv.fr/download/pdf?id=uixn4vDFFJU_veW4xSVamq3PzXyh2U2x_naRfEud_Wg=

Gesetz Nr. 2023-566 vom 7. Juli 2023 zur Einführung einer digitalen Mündigkeit und zur Bekämpfung von Hass im Internet, Amtsblatt vom 8. Juli 2023

VEREINIGTES KÖNIGREICH

[GB] Berufungsbeauftragter für Auskunftersuchen: BBC muss keine geschäftlich sensiblen Informationen offenlegen, die einem Drittanbieter schaden können

*Julian Wilkins
Wordley Partnership*

Die BBC gab einen Bericht über Vielfalt in Auftrag, der von MTM, einer unabhängigen Forschungsagentur, erstellt wurde. Am 3. Mai 2022 stellte William Turvill nach dem Informationsfreiheitsgesetz ein Auskunftersuchen zu den Kosten der BBC für diesen Bericht. Die BBC vertrat die Auffassung, die Informationen seien geschäftlich sensibel, und verweigerte die Offenlegung der Einzelheiten gemäß Art. 43 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes 2000 (*Freedom of Information Act - FOIA*). Dort heißt es: „Informationen gelten als ausgenommene Informationen, wenn ihre Offenlegung gemäß diesem Gesetz die geschäftlichen Interessen einer Person (einschließlich der Behörde, in deren Besitz sie sich befinden) beeinträchtigen würde oder wahrscheinlich beeinträchtigen würde“.

In einer Beschlussmitteilung vom 21. Oktober 2022 stellte der Informationsbeauftragte (*Information Commissioner*) fest, die BBC habe die Offenlegung der angeforderten Informationen zu Unrecht verweigert. Nach einer Berufung der BBC beim Berufungsbeauftragten für Auskunftersuchen (*Information Appeals Commissioner*) wurde bestätigt, dass Art. 43 Abs. 2 FOIA auf die geschäftlichen Interessen der BBC anwendbar sei. Darüber hinaus sei Art. 43 Abs. 2 anzuwenden gewesen, um die Offenlegung der Informationen zu verhindern, da andernfalls auch die geschäftlichen Interessen von MTM wahrscheinlich beeinträchtigt worden wären. Nach den besonderen Umständen des Falles habe es sich in der Tat um sensible Geschäftsdaten gehandelt. Daher sei es gerechtfertigt gewesen, die Einzelheiten nicht einem breiteren Publikum offenzulegen, auch wenn die BBC eine öffentliche Einrichtung sei.

Die BBC brachte vor, sie gehe bei der Beauftragung der Berichte nach einem Plan vor und wende ein transparentes Ausschreibungsverfahren an, welches Fairness gegenüber allen Bietern gewährleiste und ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis anstrebe.

Die BBC und MTM als Verfasserin des Berichts vertraten die Ansicht, die Offenlegung der Informationen würde ihre Preisgestaltung preisgeben. Die Folge wäre, dass Angebote von MTM in Zukunft unterlaufen würden, da Wettbewerber sie preislich unterbieten würden. Es bestehe daher die Gefahr, dass einige Wettbewerber, die bei künftigen Ausschreibungen den Preis von MTM unterbieten, den Zuschlag erhalten könnten, aufgrund ihres unrealistisch niedrigen Angebots jedoch grundsätzlich nicht in der Lage wären, die Arbeit auszuführen, oder sie in schlechter Qualität abliefern würden.

Die BBC vertrat die Auffassung, sie stelle ausreichend Informationen über die Verwendung ihres von der Öffentlichkeit finanzierten Budgets bereit und es sei angemessene Transparenz gegeben, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über ihre Ausgaben einschließlich deren Verwendungszweck informiert werde.

Die Interessen von MTM waren ebenfalls zu berücksichtigen, denn wenn bestimmte Einzelheiten offengelegt würden, wäre es relativ einfach, die Preissätze des Unternehmens zu extrapolieren; Wettbewerber würden dies zu ihrem Vorteil nutzen, indem sie MTM unterbieten und dem Unternehmen so eine faire Chance in der Ausschreibung verwehren.

Die Anwendung von Artikel 43 FOIA hing von einer Überprüfung gemäß der Entscheidung des Berufungsgerichts in der Sache *DWP gegen den Informationsbeauftragten* [2016] EWCA Civ 758, ab, in der Berufungsrichter Lloyd Jones LJ erklärte, bei der Entscheidung über die Schädigung einer Partei sei zu prüfen, ob „die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich ist, und zweitens, [ob] ein reales und erhebliches Risiko eines Schadens besteht, auch wenn nicht gesagt werden kann, dass der Eintritt eines Schadens eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich ist.“ Die Wahrscheinlichkeitsschwelle für einen Schaden war „wird wahrscheinlich eintreten“, was ein Risiko von nicht mehr als fünfzig Prozent bedeutete, also immer noch erheblich war.

Unter Berücksichtigung aller Beweise und des Vorbringens von BBC, MTM und W. Turvill kam die Berufungsinstanz zu dem Schluss, es bestehe ein Kausalzusammenhang zwischen der Veröffentlichung der zurückgehaltenen Informationen und dem potenziellen Risiko eines geschäftlichen Schadens, was bedeute, dass die geschäftlichen Interessen sowohl von MTM als auch der BBC wahrscheinlich geschädigt würden.

Die Berufungsinstanz stellte fest, der Überprüfung auf öffentliches Interesse zur Rechtfertigung der Offenlegung der Informationen zwischen MTM und der BBC sei Rechnung getragen worden, da das Vergabeverfahren darauf abgezielt habe, ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis bei der Verwendung öffentlicher Gelder durch die BBC sicherzustellen. Darüber hinaus seien viele Einzelheiten darüber veröffentlicht, wie die BBC ihre Einnahmen ausgeben, und die Anforderung von Einzelheiten zu einem einzelnen Bericht gebe nicht viel Aufschluss, da der MTM-Bericht lediglich einen Kostenpunkt innerhalb eines umfangreichen Marketingbudgets der BBC darstelle.

British Broadcasting Corporation v The Information Commissioner and William Turvill, Appeal Number EA/2022/0376, First Tier Tribunal (General Regulatory Chamber) Information Rights 6 June 2023

<https://informationrights.decisions.tribunals.gov.uk/DBFiles/Decision/i3223/BBC%20v%20ICO%20&%20William%20Turvill%20-%20EA.2022.0374%20-informationrights.decisions.tribunals.gov.uk>

British Broadcasting Corporation gegen den Informationsbeauftragten und William Turvill, Berufung Nr. EA/2022/0376, First Tier Tribunal (General Regulatory

Chamber) Informationsrechte 6. Juni 2023

[GB] High Court erlässt Sperrverfügung für illegale Streaming-Seiten

*Alexandros K. Antoniou
Universität Essex*

Am 31. Juli 2023 erwirkte der Pay-TV-Anbieter Sky beim High Court eine Sperrverfügung für illegale Streaming-Portale im Vereinigten Königreich. Das Urteil des High Court ermöglicht es Sky in Zukunft, Internetprovider zu zwingen, den Zugang zu illegalen Streaming-Seiten für eine Reihe seiner eigenen linearen Sender zu blockieren.

Hintergrund

Die Zunahme von TV-Piraterie (bei der technische Entwicklungen wie TV-Boxen mit vorinstallierter Software für illegales Streaming eine wesentliche Rolle spielen) wird zu einem immer größeren Problem für die gesamte Unterhaltungsindustrie. In den letzten Jahren tauchte die ISP--Abteilung von Sky immer häufiger als Beklagte in Gerichtsverfahren vor dem High Court in London auf, bei denen es um illegales Streaming ging. Um das illegale Kopieren von Inhalten zu bekämpfen, haben sich Film- und Musikproduzenten, Verlage und interaktive Unterhaltungsunternehmen zusammengetan, um Sky zusammen mit Internetanbietern wie Virgin Media, BT, Talk Talk und EE zu verklagen, weil diese Unternehmen ihren Kunden illegales Streamen ermöglicht haben.

In seiner Eigenschaft als Content Producer und Inhaber hat Sky allerdings schon häufiger die Sperrung von Internet-Providern unterstützt. So hat sich Sky zum Beispiel, als die Motion Picture Association (MPA) Anfang 2022 vor dem High Court ein Verfahren zur Blockierung der Cyberlocker-Plattform Mixidrop angestrengt hatte, der Klage von MPA angeschlossen (in diesem Fall trat Sky nicht in seiner Eigenschaft als Internet-Provider auf, sondern als Vertreter der Rechteinhaber; in dieser Funktion unterstützte Sky ausdrücklich die Klage).

Ein neuer Beschluss des High Court

Im Juli 2023 stellte Sky erneut einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vor dem High Court, diesmal um seine eigenen Fernsehinteressen zu sichern. Die Klage richtete sich gegen Internetanbieter, einschließlich dem Sky-eigenen Internet-Provider. Mit Hilfe der einstweiligen Verfügung kann Sky in Zukunft eine Echtzeitsperrung von Domains, Webseiten und Servern durchsetzen.

Rechtsgrundlage für solche Urteile im Vereinigten Königreich ist Artikel 97A(1) des britischen Urheberrechtsgesetzes (Copyright, Designs and Patents Act) von 1988. Artikel 97 sieht vor, dass "der High Court [...] befugt ist, eine einstweilige Verfügung gegen einen Internet-Provider zu erlassen, wenn dieser Kenntnis davon hat, dass eine andere Person seinen Dienst für Verstöße gegen das Urheberrecht nutzt". Diese Bestimmung (mit der Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie über die Informationsgesellschaft umgesetzt wird) ermöglicht es Rechteinhabern, eine einstweilige Verfügung gegen Internet-Provider zu erwirken, um zu verhindern,

dass Nutzer Zugang zu Webseiten erhalten, die für Verstöße gegen das Urheberrecht genutzt werden. Solche Beschlüsse wurden bisher genutzt, um den Zugang zu Webseiten zu sperren, die Links zu urheberrechtsverletzenden Kopien von Filmen und TV-Shows enthalten. Bekannteste Beispiele für TV-Piraterie sind die Plattformen The Pirate Bay und Newzbin.

Der Gerichtsbeschluss vom Juli 2023 hat Ähnlichkeit mit dem Urteil, das die Premier League in jeder der letzten vier Spielzeiten vor dem High Court erwirkt hatte. Neu ist allerdings, dass Sky mit diesem Beschluss eine sehr viel größere Bandbreite seiner eigenen Sendungen vor illegalem Streaming schützen kann. In Zukunft müssen die Zuschauer den Sender einschalten, wenn sie bestimmte Sendungen sehen wollen. Die Sperrverfügung ermöglicht es Sky zum Beispiel, einzelne Piratenplattformen zu bestimmten Zeiten sperren zu lassen. Zu diesem Zweck engagiert der Pay-TV-Sender externe Experten, die darauf spezialisiert sind, über IP-Adressen oder Server-Systeme die Herkunft der illegalen Streams festzustellen. Diese Informationen werden anschließend an die Internet-Provider weitergeleitet, um den Zugang zu den betreffenden Seiten ihres Netzwerks zu sperren.

Sky ging es vor allem darum, das illegale Streamen seiner einträglichsten Live-Sportübertragungen wie The Ashes auf Sky Sports Cricket zu verhindern, aber auch von HBO-Shows, die als Teil des Deals mit US-Filmstudios ausgestrahlt werden, wie der beliebten TV-Show House of the Dragon auf Sky Atlantic, die vor allem bei der Erstausstrahlung die größte Zahl an Zuschauern erreichen.

Die Durchsetzung von Sperrmechanismen hat sich als ein wirksames Instrument zur Bekämpfung von Content-Piraterie in der Unterhaltungsindustrie erwiesen. Allerdings ist sie nur eines von vielen Instrumenten zum Schutz von Fernsehinhalten und zur Stärkung der geschäftlichen Integrität. Auch die Polizei ist bemüht, illegale Streaming-Netzwerke zu bekämpfen. Im Mai 2023 wurden nach einer seltenen Privatanklage, die von der Premier League angestrengt worden war, fünf englische Staatsbürger zu hohen Haftstrafen verurteilt. Sie hatten am Aufbau eines illegalen Streaming-Netzwerks mitgewirkt, über das Spiele der Premier League ausgestrahlt wurden. Der Haupttäter wurde zu einer Haftstrafe von 11 Jahren verurteilt.

Sky wins court order to block illegal streaming of hit shows and football (Financial Times, 31 July 2023)

<https://www.ft.com/content/ed022ce0-521a-465f-86b8-b7ea2c403407>

Sky wins court order to block illegal streaming of hit shows and football (Financial Times, 31. Juli 2023)

<https://www.ft.com/content/ed022ce0-521a-465f-86b8-b7ea2c403407>

English High Court issues blocking order targeting movie-hosting cyberlocker (Kluwer Copyright Blog, 2 March 2022)

<https://copyrightblog.kluweriplaw.com/2022/03/02/english-high-court-issues->

[blocking-order-targeting-movie-hosting-cyberlocker/](#)

High Cout erlässt Sperrverfügung für Filmplattformen (Kluwer Copyright Blog, 2. März 2022)

TV fraud gang jailed for illegally streaming Premier League games (BBC News, 30 May 2023)

<https://www.bbc.co.uk/news/uk-65697595>

TV-Betrügerbande für illegales Streaming von Premier-League-Spielen inhaftiert (BBC News, 30. Mai 2023)

[GB] Um die Geschäfts- und Nutzungsbedingungen von Videoplattformen zu verstehen, braucht man einen Hochschulabschluss

*Alexandros K. Antoniou
Universität Essex*

Am 9. August 2023 hat die Ofcom, die Medienregulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs, ihren ersten Bericht über die Nutzerpolitik der Videoplattformen vorgelegt. Der Bericht enthält Beispiele für gute Lösungen, deckt aber auch gravierende Mängel in diesem Bereich auf. Vor allem, so das Fazit der Ofcom, müssten Videoplattformen ihre Geschäfts- und Nutzungsbedingungen vereinfachen, die Content-Richtlinien klarer formulieren und die Schulung für Content-Moderatoren verbessern, um eine sicherere Online-Umgebung zu schaffen.

Hintergrund

Im November 2020 wurde der Ofcom auch die Regulierung von Videoplattformen übertragen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben. Das Kommunikationsgesetz von 2003 (Communications Act) führt auf, was Internetprovider tun müssen, um Nutzer vor schädlichen Medieninhalten und Minderjährige vor nicht jugendfreien Inhalten zu schützen. Die Richtlinien, die von der Ofcom veröffentlicht wurden, machen deutlich, dass es nicht damit getan ist, entsprechende Geschäfts- und Nutzungsbedingungen zu haben, sondern dass diese auch umgesetzt werden müssen. Klare und verständliche Geschäfts- und Nutzungsbedingungen sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass potentiell schädliche Inhalte gemeldet und von der Plattform entfernt werden.

In ihrem ersten Bericht über Videoplattformen seit der Übernahme der Zuständigkeit für die Plattformen (siehe IRIS 2023-1/18) hat die Ofcom angekündigt, dass sie untersuchen werde, auf welche Weise Plattformen ihre Maßnahmen zur Sicherheit der Nutzer festlegen, wie sie diese durchsetzen und wie sie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen. Eine der erklärten Prioritäten der Ofcom ist es sicherzustellen, dass Plattform-Anbieter ausreichende Prozesse für die Festlegung und Überprüfung einer umfassenden Nutzerpolitik eingeführt haben, die alle Risiken abdecken. Zu diesem Zweck hat die Ofcom untersucht, wie Plattformen ihre Geschäfts- und Nutzungsbedingungen gestalten und wie sie diese umsetzen, um Nutzer zu schützen.

Was hat die Regulierungsbehörde herausgefunden?

Die Benutzerregeln der Videoplattformen

Die Ofcom hat die Geschäfts- und Nutzungsbedingungen von sechs Videoplattformen untersucht: BitChute, Brand New Tube, OnlyFans, Snapchat, TikTok und Twitch. Unter die Lupe genommen hat die Behörde vor allem die Community-Richtlinien und die Nutzungsbedingungen der Anbieter (sofern diese

den Nutzern vorliegen). Die Nutzungsbedingungen stellen in der Regel eine rechtliche Vereinbarung dar, der die Nutzer zustimmen müssen, bevor sie den Dienst nutzen können. Die Ofcom hat in ihrer Untersuchung festgestellt, dass die Community-Richtlinien in der Regel in einer nutzerfreundlichen Sprache abgefasst sind. Sie hat auch untersucht, wie diese Plattformen ihren Nutzern die Content-Richtlinien vermitteln, wie klar die Bestimmungen über Strafen für Regelverletzungen definiert sind und wie die Content-Moderatoren für ihre Aufgabe geschult werden.

Die Ofcom hat festgestellt, dass die Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Videoplattformen häufig sehr lang und komplex sind, dass viele Nutzer Probleme haben, sie zu verstehen und dass sie außerdem für Kinder völlig ungeeignet sind. Die längsten Nutzungsbedingungen hat OnlyFans (ein Abonnementservice für Erwachseneninhalte) mit fast 16.000 Wörtern - um diese zu lesen, braucht man mehr als eine Stunde. An zweiter Stelle, was die Länge betrifft, steht Twitch, gefolgt von Snapchat, TikTok, Brand New Tube und BitChut.

Der "Flesch-Reading-Ease-Score", ein Lesbarkeitsindex, der mit Hilfe des Flesch-Kincaid-Rechners entwickelt wurde und die Lesbarkeit von Texten misst, hat ergeben, dass für die meisten Geschäfts- und Nutzungsbedingungen die Lesekompetenz von High-School-Absolventen erforderlich ist. Am schwersten zu verstehen waren die Nutzungsbedingungen von Twitch. Die Nutzungsbedingungen von TikTok waren etwas leichter verständlich, erforderten aber immer noch eine höhere Lesekompetenz als bei den jüngsten Nutzern vorausgesetzt werden kann. Snapchat, TikTok und BitChute benutzen so genannte "Clickwrap"-Vereinbarungen, das heißt, der Nutzer muss per Mausklick den Bedingungen zustimmen. Das bedeutet, dass Nutzer den Bedingungen zustimmern müssen, ohne sie vorher gelesen zu haben.

Der Bericht vergleicht auch die Community-Richtlinien der Videoplattformen. Die kürzesten finden sich bei Snapchat (Lesezeit 4 Minuten). Ironischerweise haben die Snapchat-Richtlinien den schlechtesten Reading-Ease-Score. Um sie zu verstehen, "braucht man einen Hochschulabschluss", so die Ofcom.

Was ist gut?

Der Bericht zitiert einige positive Beispiele für klare und verständliche Nutzungsbedingungen:

(a) Ausführliche Definition von Inhalten: Einige Plattformen wie TikTok, Snapchat und Twitch definieren in ihren Geschäfts- und Nutzungsbedingungen ausführlich, welche Inhalte für Kinder schädlich sein können.

(b) Transparenz im Hinblick auf Regelverletzungen: Twitch und TikTok informieren auf externen Webseiten ausführlich über Strafen und Durchsetzungsmaßnahmen (einschließlich Sperrung des Nutzerkontos).

(c) Testen der Moderator-Schulung: TikTok nutzt simulierte Testumgebungen, um die Wirksamkeit von Veränderungen zu bewerten; Snapchat bewertet die Leistung

von Moderatoren, um die interne Politik zu verbessern.

Was muss verbessert werden?

In einigen Bereichen sind allerdings laut Ofcom Verbesserungen notwendig:

(a) Keine klaren Content-Richtlinien: Einige Videoplattformen haben nicht klar definiert, welche Inhalte verboten sind, vor allem, wenn es um Inhalte geht, die für Kinder schädlich sind. Vor allem die Richtlinien von OnlyFans und Snapchat enthalten keine klaren Angaben darüber, was auf ihren Plattformen verboten ist.

(b) Definition von Strafen: Nutzer sind sich möglicherweise nicht bewusst, welche Folgen es hat, wenn sie die Plattformregeln verletzen. TikTok und Twitch informieren ausführlich über die Folgen, aber andere Plattformen enthalten kaum Angaben über mögliche Reaktionen der Moderatoren. Bei Brand New Tube wurden Widersprüche zwischen den Geschäfts- und Nutzungsbedingungen und den internen Richtlinien für die Content-Moderation der Plattform im Hinblick auf schädliche Inhalte festgestellt.

(c) Moderatorschulung: Es gibt erhebliche Unterschiede zwischen den untersuchten Plattformen, was die Qualität der Schulung von Moderatoren betrifft. Vor allem gibt es kaum krisenspezifische Richtlinien (z.B. über Inhalte, die eine unmittelbare Bedrohung für menschliches Leben darstellen).

Diese Untersuchung der Ofcom ist eine wichtige Orientierungshilfe für das zukünftige Online Safety-Gesetz, das umfassendere Vorschriften für die Online-Sicherheit enthalten wird. Dieses Gesetz dürfte im Herbst 2023 den Royal Assent, die Zustimmung der britischen Krone, erhalten. Die Ofcom hat noch einmal betont, dass sie bereit ist, mit den Plattformen zusammenzuarbeiten, um die Nutzungsbedingungen zu verbessern.

Ofcom VSP report: What we've learnt about VSPs' user policies

https://www.ofcom.org.uk/data/assets/pdf_file/0025/266173/VSP-user-policies-report.pdf

Bericht der Ofcom : What we've learnt about VSPs' user policies

Video-sharing platform guidance: guidance for providers on measures to protect users from harmful material

https://www.ofcom.org.uk/data/assets/pdf_file/0015/226302/vsp-harms-guidance.pdf

Richtlinien für Videoplattformen: Richtlinien für Anbieter zum Schutz der Nutzer vor schädlichen Inhalten

ITALIEN

[IT] AGCOM mahnt bei Regierung Änderung des *Par- Conditio*-Gesetzes an

Francesco Di Giorgi
Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

In Ausübung des in Art. 1 Abs. 6 Buchst. c) Ziff. 1 ihrer Gründungssatzung kodifizierten Mandats hielt es die italienische Kommunikationsbehörde (AGCOM) für angebracht, der Regierung eine Abmahnung im Zusammenhang mit dem italienischen Gesetz über den gleichberechtigten Zugang zu Medienplattformen während Wahlkampagnen, Volksabstimmungsinitiativen und breiteren politischen Diskursen, das heißt dem Gesetz Nr. 28 vom 22. Februar 2000 zu übermitteln, welches gemeinhin als Gesetz für „gleiche Wettbewerbsbedingungen“ oder „*Par-Conditio*“-Gesetz bezeichnet wird.

Anlass für die Abmahnung ist die Notwendigkeit, die Rechtsvorschriften für den Zugang zum Medienumfeld während Wahlkampagnen zu überprüfen. Den Kontext dafür bilden die unaufhaltsame Entwicklung des technologischen Fortschritts und die damit einhergehende Metamorphose der Kommunikationsparadigmen.

Nach dem geltenden Gesetz ist die AGCOM - zuständig für die Überwachung und Steuerung von Hörfunk und Fernsehen - befugt, für jeden Wahl- oder Volksabstimmungszyklus und nach Beratungen mit dem Parlamentsausschuss einen Erlass zu verabschieden, der auf den nationalen und lokalen, privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die Presse, institutionelle Mitteilungen und den Bereich der politischen Prognosen und Wahlprognosen zugeschnitten ist. In Bezug auf die Konzessionsinhaber des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens fallen die Verfahrensbestimmungen des genannten Gesetzes ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Parlamentsausschusses - ein *Modus Operandi*, der auch in der Zeit zwischen Wahlen beibehalten wird.

Die Notwendigkeit einer Aktualisierung des Rechtsrahmens für politische Kommunikation ergibt sich unter anderem aus den Herausforderungen, die bei der praktischen Anwendung dieser Rechtsvorschriften auftreten, sowie aus dem rasanten technologischen Fortschritt in Verbindung mit der Art und Weise, wie sich das Konsumverhalten bei Inhalten verändert.

Eine eingehende Analyse der Ungleichheiten und Hindernisse, die in den zwei Jahrzehnten der Umsetzung des Gesetzes Nr. 28/2000, das ursprünglich in einer analogen Ära konzipiert wurde, aufgetreten sind, veranlasste die AGCOM dazu, der Regierung einen Bericht zu ihren diesbezüglichen Überlegungen vorzulegen und gleichzeitig das Parlament ordnungsgemäß zu informieren.

Die Befugnisse, die der italienischen Regulierungsbehörde für Kommunikation vom Gesetzgeber übertragen wurden, beinhalten die Pflicht, die Regierung über

alle Angelegenheiten von Interesse zu informieren, die in den Zuständigkeitsbereich der AGCOM fallen.

Der Kern dieses Ansatzes besteht in erster Linie darin, den nationalen Kontext zu analysieren, gleichzeitig aber auch die Initiativen der Europäischen Union sorgsam zu berücksichtigen und die Erfahrungen der Mitgliedstaaten zu vergleichen. In proaktiver und verlässlicher institutioneller Synergie geht der Bericht auf alle im Gesetz vorgesehenen Facetten von Kommunikation ein - von politischer bis institutioneller Kommunikation, von eigenständig verfassten politischen Botschaften über politische Erkenntnisse bis hin zu institutionellen Informationen. Explizit wird auf politische und Wählerumfragen eingegangen.

Darüber hinaus berücksichtigt die Abmahnung ausdrücklich die jüngsten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen und würdigt Beschluss Nr. 165/23/CONS, welcher Online-Fernsehkkanäle von Printmedien im Hinblick auf die Anwendung gleicher Wettbewerbsbedingungen (*par conditio*) effektiv an die über traditionellen Rundfunk verbreiteten Kanäle angleicht.

Insbesondere angesichts des wachsenden Einflusses des Internets besteht das übergeordnete Ziel darin, den Weg für ein gesetzgeberisches Paradigma zu ebnen, idealerweise in den bevorstehenden Wahlkämpfen, das allen Beteiligten als Schutz dient. Dieser Rahmen soll die uneingeschränkte Teilnahme am politischen Dialog fördern und die unantastbaren Rechte des Einzelnen schützen, während er gleichzeitig konsequent auf jegliche unzulässige Beeinflussung des Wählerwillens achtet.

Schließlich zielt die Abmahnung darauf ab, ein neues Gesetz zu schaffen, das über das bisherige, im analogen Zeitalter konzipierte *Par-Conditio*-Gesetz hinausgeht und jedem, der das Gesetz im heutigen digitalen Ökosystem auslegt, Instrumente an die Hand gibt, die geeignet sind, neue Situationen abzudecken, die sich nicht mehr nur an einige wenige Personen, sondern an alle Akteure des Wahlkampfes richten.

Segnalazione al governo ai sensi dell'articolo 1, comma 6, lettera c), n. 1 della legge 31 luglio 1997, n. 249 per la revisione della normativa in materia di comunicazione politica e di accesso ai mezzi di informazione

<https://www.agcom.it/documents/10179/30998335/Segnalazione+al+Governo+28-07-2023/a07f5954-ea65-47e1-b43c-b075639560f2?version=1.0>

Mitteilung an die Regierung gemäß Art. 1 Abs. 6 Buchst. c) Ziff. 1 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 zur Überarbeitung der Vorschriften über politische Kommunikation und den Zugang zu Informationsmedien

[IT] AGCOM startet öffentliche Konsultation zu Influencern und zur Einhaltung des konsolidierten Mediendienstegesetzes

*Francesco Di Giorgi
Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)*

Am 21. Juli leitete die AGCOM mit Beschluss Nr. 178/23/CNS eine öffentliche Konsultation zu den Maßnahmen ein, die zu ergreifen sind, um die Einhaltung des konsolidierten Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste durch Influencer sicherzustellen.

Das Ziel der AGCOM, den Geltungsbereich des Rechts- und Regulierungsrahmens auf diese Personen auszudehnen, ergibt sich aus der Beobachtung, dass die von Influencern ausgeübten Tätigkeiten mit der Erbringung audiovisueller Mediendienste vergleichbar sind.

Es handelt sich um Tätigkeiten, die von Personen ausgeübt werden, die im gegenwärtigen Sprachgebrauch als „Influencer“, aber auch als „Vlogger“, „Streamer“ oder „Creator“ bezeichnet werden und die audiovisuelle und Online-Inhalte gemäß Richtlinie 2018/1808 erschaffen, produzieren und verbreiten, für die sie über Plattformen zum Teilen von Videos und allgemein über soziale Medien die redaktionelle Verantwortung tragen.

Vor dem Hintergrund, dass sich diese Tätigkeiten ausweiten und intensivieren und Einfluss auf Nutzer, Verbraucher und die Gesellschaft ausüben, beschloss die AGCOM einzugreifen, um Transparenz und Sensibilität bei Interessenträgern und der Öffentlichkeit zu verbessern.

Mit dem zur Konsultation gestellten Text bittet die AGCOM alle interessierten Kreise, sich zu den Maßnahmen zu äußern, die vorgeschlagen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen des konsolidierten Gesetzes durch Influencer sicherzustellen.

In Ermangelung einer entsprechenden primären Regulierungsvorschrift (sowohl in der Richtlinie 2018/1808 als auch im konsolidierten Mediendienstegesetz) schlug die AGCOM vor, ein „weiches“ Rechtsinstrument, das heißt rechtlich nicht bindende Leitlinien zu verabschieden.

Die Argumentation der AGCOM stützt sich auf die Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und auf die Tatsache, dass Influencer eine ähnliche oder jedenfalls vergleichbare Tätigkeit wie Anbieter audiovisueller Mediendienste unter nationaler Rechtshoheit ausüben und daher aufgefordert sind, die im konsolidierten Mediendienstegesetz vorgesehenen Maßnahmen einzuhalten.

Schließlich will die AGCOM differenzierte Maßnahmen gegen Influencer auf der Grundlage ihres Erfolgs einführen.

In die erste Kategorie beabsichtigt die AGCOM, Personen einzubeziehen, die kontinuierlich audiovisuelle Inhalte anbieten, die so angeboten werden und organisiert sind, dass sie in einen Katalog eines Abrufmediendienstes (zum Beispiel YouTube-Kanäle) eingefügt werden können.

Für diese Personen schlägt die AGCOM vor, alle Verpflichtungen des konsolidierten Mediengesetzes auf sie auszuweiten, zum Beispiel Einhaltung europäischer Quoten, Eintragung in das Betreiberregister (ROC) und die Einholung einer allgemeinen Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit (SCIA).

Die zweite Kategorie hingegen würde Personen umfassen, die weniger kontinuierlich und strukturiert arbeiten und bei denen die Anwendung der für audiovisuelle Abrufmediendienste vorgesehenen allgemeinen rechtlichen Regelung nicht gerechtfertigt erscheint.

Die Behörde beabsichtigt daher, mit der oben erwähnten öffentlichen Konsultation einen klaren und transparenten Rahmen für die auf Influencer anwendbaren Bestimmungen festzulegen, jedoch ohne dass dabei unnötiger bürokratischer Aufwand entsteht.

Die Regulierungsvorschriften in Artikel 41 und 42 des TUSMA (die den Artikeln 28.a und 28.b der AVMD-Richtlinie in Bezug auf Video-Sharing-Plattformen entsprechen) bleiben unberührt.

Delibera n. 178/23/CONS "Avvio della consultazione pubblica relativa alle misure volte a garantire il rispetto, da parte degli influencer, delle disposizioni del Testo unico sui servizi di media audiovisivi"

https://www.agcom.it/documentazione/documento?p_p_auth=fLw7zRht&p_p_id=101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE&p_p_lifecycle=0&p_p_col_id=column-1&p_p_col_count=1&101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_struts_action=%2Fasset_publisher%2Fview_content&101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_assetEntryId=31152060&101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_type=document

Beschluss Nr. 178/23/CONS „Einleitung einer öffentlichen Konsultation über Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des konsolidierten Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste durch Influencer“

[IT] AGCOM verhängt Geldbuße gegen Meta wegen Nichtvorlage relevanter Informationen

*Francesco Di Giorgi
Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)*

Die italienische Kommunikationsbehörde (AGCOM) hat erneut eine Strafzahlung gegen das Unternehmen META PLATFORMS IRELAND LIMITED (siehe IRIS 2023-3:1/14) verhängt, weil es angeforderte Informationen nicht vorgelegt hat.

Die Geschichte geht auf einen früheren Fall zurück, der zu einer Geldbuße von EUR 750.000 führte und deutlich die Notwendigkeit betonte, Informationen über die Nutzer von Metas Content-Sharing-Plattform Facebook einzuholen.

Einige Nutzer dieser Plattform nutzten die Werbedienste von Meta, um für Online-Glücksspielseiten mit Geldgewinnen zu werben. 2018 führte der italienische Gesetzgeber ein absolutes Verbot jeglicher direkter oder indirekter Werbung auf allen Übertragungsplattformen einschließlich sozialer Netzwerke in Bezug auf Spiele mit Geldgewinnen oder Glücksspiele ein. Darüber hinaus sind in diesem Gesetz mehrere Personen definiert, die gleichermaßen für die Straftat haftbar sind:

- 1) der Kunde,
- 2) der Eigentümer der Mittel oder des Ortes der Verbreitung oder Bestimmung und
- 3) der Organisator der Darbietung, Veranstaltung oder Aktivität.

Daher forderte die AGCOM im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens Meta Platforms Ireland Limited auf, gemäß Art. 1 Abs. 30 des Gesetzes 249/1997 zu jedem Sponsoring, das gegen das Verbot verstößt, eine Reihe von Informationen einschließlich des damit verbundenen wirtschaftlichen Werts, der Daten des Vertragspartners und einer Kopie der ausgeführten Vereinbarung/des ausgeführten Sponsoringvertrags zu übermitteln.

Diese Angaben waren für die AGCOM unerlässlich, um die Täter zu identifizieren, die ansonsten nur unter dem auf der Facebook-Plattform verwendeten Nicknamen bekannt sind. Da die verschiedenen gesponserten Posts nur kurze Zeit verfügbar waren, konnte die AGCOM die genannten Personen oder Kunden tatsächlich in keiner Weise über die Nachrichtenfunktion der Facebook-Plattform kontaktieren.

Meta Platforms Ireland Limited ist das einzige Unternehmen, das über die notwendigen Informationen verfügt, um die Täter der oben genannten Straftaten zu identifizieren, und zwar aufgrund des doppelten Umstands, dass die besagten Täter sowohl Nutzer der Plattform sind als auch, wie die im Rahmen des mit Beschluss Nr. 422/22/CONS abgeschlossenen Verfahrens durchgeführten Ermittlungen gezeigt haben, einen realen kostenpflichtigen Sponsoringvertrag zur Verbreitung von Werbebotschaften im Zusammenhang mit Spielen mit

Geldgewinnen und Glücksspielen abgeschlossen haben.

Die Nichtvorlage der angeforderten Informationen verhinderte daher die Durchführung der entsprechenden Handlungen und führte zu einer Geldbuße in Höhe von EUR 100.000, was dem vorgesehenen Höchstbetrag entspricht.

Delibera n. 204/23/CONS "Ordinanza-ingiunzione nei confronti della società meta platforms ireland limited per la violazione dell'articolo 1, comma 30, della legge n. 249/97 (cont. 3/23/dsdi - proc. 19/fdg)"

https://www.agcom.it/documentazione/documento?p_p_auth=fLw7zRht&p_p_id=101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE&p_p_lifecycle=0&p_p_col_id=column-1&p_p_col_count=1&101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_struts_action=%2Fasset_publisher%2Fview_content&101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_assetEntryId=31233771&101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_type=document

Beschluss Nr. 204/23/CONS „Verfügungsanordnung gegen das Unternehmen Meta Platforms Ireland Limited wegen Verstoßes gegen Art. 1 Abs. 30 des Gesetzes Nr. 249/97 (cont. 3/23/dsdi - proc. 19/fdg)"

[IT] Keine Piraterie mehr: neues italienisches Gesetz zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen in elektronischen Kommunikationsnetzen

*Francesco Di Giorgi
Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)*

Mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 93 vom 14. Juli 2023, das seit dem 8. August 2023 in Kraft ist, hat die italienische Kommunikationsbehörde (AGCOM) neue, erhebliche Befugnisse für den Urheberrechtsschutz in elektronischen Kommunikationsnetzen erhalten (siehe IRIS 2021-8:1/28, 2020-7:1/26, 2019-2:1/17, 2017-10:1/25, 2017-5:1/26).

Insbesondere ist die AGCOM gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes nun berechtigt, Diensteanbieter einschließlich Netzzugangsanbieter anzuweisen, den Zugang zu illegal verbreiteten Inhalten innerhalb von 30 Minuten zu unterbinden, indem sie die DNS-Auflösung von Domain-Namen und die Weiterleitung des Netzverkehrs an IP-Adressen blockieren, die ausschließlich für illegale Aktivitäten bestimmt sind. Nach derselben Bestimmung kann die AGCOM auch die Blockierung jedes anderen künftigen Domain-Namens, jeder Subdomain, soweit technisch möglich, oder jeder IP-Adresse, die einer Person zuzuordnen ist, anordnen; dies betrifft unter anderem Änderungen des Namens oder einfache Deklination oder Erweiterung (so genannte Top-Level-Domain), die den Zugang zu denselben rechtswidrig verbreiteten Inhalten und zu Inhalten derselben Art ermöglichen.

Darüber hinaus kann die AGCOM in dringenden und schwerwiegenden Fällen, in denen es um Live-Sendungen, Erstaufführungen von Film- und audiovisuellen Werken oder Unterhaltungssendungen, audiovisuelle Inhalte einschließlich Sport oder andere ähnliche geistige Werke, Sportereignisse sowie Ereignisse von gesellschaftlichem Interesse oder von erheblichem öffentlichem Interesse geht, eine Dringlichkeitsmaßnahme in einem abgekürzten Verfahren ohne Anhörung gegen Diensteanbieter einschließlich Netzzugangsanbieter ergreifen, um den Zugang zu illegal verbreiteten Inhalten durch die Blockierung von Domain-Namen und IP-Adressen zu unterbinden.

Entsprechende Anträge werden vom Rechtsinhaber oder -lizenznehmer, von der Verwertungsgesellschaft oder dem Berufsverband, dem der Rechtsinhaber oder -lizenznehmer ein Mandat erteilt hat, oder von einer Person gestellt, die zur Kategorie der vertrauenswürdigen Hinweisgeber gehört (das heißt Rechtsträger, die unter anderem gezeigt haben, dass sie über besondere Fähigkeiten und Kompetenzen im Kampf gegen die missbräuchliche Verbreitung von Inhalten verfügen und ihre Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv ausüben). In den genannten Fällen wird die Maßnahme, wenn es um eine Live-Übertragung geht, vor Beginn oder spätestens während der Übertragung selbst beschlossen und umgesetzt. Werden die Ereignisse nicht live übertragen, wird die Maßnahme vor Beginn der ersten Ausstrahlung oder spätestens während der Übertragung beschlossen und umgesetzt.

Damit dieser zusätzliche Schutz wirksam wird, erlässt die AGCOM eine grundsätzlich gestaffelte, verhältnismäßige und angemessene Regelungsverordnung zum neuen Dringlichkeitsverfahren.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die AGCOM der Staatsanwaltschaft beim Gerichtshof Rom die Liste der in Anwendung dieses Artikels getroffenen Sperrmaßnahmen mit Angaben zu den Diensteanbietern und anderen Personen, denen diese Maßnahmen angezeigt wurden, zu übermitteln hat. Auf Ersuchen derselben Behörde informieren die Adressaten der Maßnahmen dieselbe Staatsanwaltschaft unverzüglich über alle Aktivitäten, die in Erfüllung der oben genannten Maßnahmen durchgeführt wurden, und übermitteln alle ihnen zur Verfügung stehenden Daten oder Informationen, die die Identifizierung der Anbieter der illegal verbreiteten Inhalte ermöglichen könnten.

Gemäß Artikel 5 des neuen Gesetzes wendet die AGCOM bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Verpflichtungen die bereits in Art. 1 Abs. 31 Satz drei des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 vorgesehenen Sanktionen an, die von einem Mindestbetrag von EUR 10.000 bis zu 2 % des Umsatzes reichen.

Schließlich ist die AGCOM gemäß Artikel 6 verpflichtet, innerhalb von sechzig Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes die mit Beschluss Nr. 680/13/CONS vom 12. Dezember 2013 angenommene Verordnung über den Urheberrechtsschutz in elektronischen Kommunikationsnetzen zu ändern.

LEGGE 14 luglio 2023, n. 93 "Disposizioni per la prevenzione e la repressione della diffusione illecita di contenuti tutelati dal diritto d'autore mediante le reti di comunicazione elettronica". (23G00103) (GU Serie Generale n.171 del 24-07-2023)

<https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2023/07/24/23G00103/sg>

Gesetz Nr. 93 vom 14. Juli 2023 „Bestimmungen zur Unterbindung und Unterdrückung der unrechtmäßigen Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Inhalten über elektronische Kommunikationsnetze“ (23G00103) (ABl. Allgemeine Reihe Nr. 171 vom 24-07-2023)

MOLDAWIEN

[MD] Zentrale Wahlkommission prüft jetzt öffentliche Werbung vor Wahlen

*Andrei Richter
Comenius Universität (Bratislava)*

Gemäß der von der Zentralen Wahlkommission der Republik Moldau (ZWK) am 4. August 2023 verabschiedeten „Verordnung über das Verfahren zur Verbreitung und Ausstrahlung von politischer Werbung und Wahlwerbung sowie von Mitteilungen von öffentlichem Interesse“ darf während der 90-tägigen Wahlkampfzeit keine öffentliche Einrichtung oder nichtkommerzielle Organisation (NKO) solche Mitteilungen ohne vorherige Genehmigung der ZWK verbreiten, und auch die Medien dürfen sie nicht veröffentlichen. Dies wurde bereits durch das neue Werbegesetz (Teil 2 von Artikel 17) vorgesehen, welches solche Mitteilungen definiert als „Werbung, deren Gegenstand die Förderung von Werten, Ideen und/oder Zielen von öffentlicher oder gemeinschaftlicher Bedeutung ist und die verbreitet wird, um Bewusstsein zu fördern, Einstellungen und soziales Verhalten zu ändern, sozialen Missständen vorzubeugen und entgegenzuwirken“ (Artikel 3 des Gesetzes).

Das Gesetz enthält eine lange Liste von Themen von öffentlichem Interesse (Artikel 12); somit können solche Mitteilungen eine breite Palette an Werbeinhalten zu Themen wie „erneuerbare Energieträger und/oder die Integrität von Energieressourcen“, „Förderung des Konsums inländischer Produkte“ oder „das sprachliche, kulturelle und historische Erbe der Republik Moldau“ umfassen.

Gemäß der Verordnung bildet der Vorsitzende der ZWK eine Ad-hoc-Kommission, die drei Tage Zeit hat, um öffentliche Mitteilungen einer Behörde oder einer NKO zu genehmigen. Die ZWK hat dann drei weitere Tage Zeit, um die Mitteilung für die Verbreitung über die Medien oder andere Kanäle zu überprüfen. Nichtbeachtung dieser Regelung zieht eine Ordnungsstrafe wegen Verstoßes gegen das Werbegesetz oder (für die Medien) gegen den Audiovisuellen Medienkodex nach sich.

Die nächsten Wahlen in Moldau finden am 5. November 2023 statt, das heißt die Wahlkampfzeit hat am 7. August begonnen.

Decision approving the Regulation on the provision, distribution and dissemination of political and electoral advertising and messages of public interest.

Beschluss zur Annahme der Verordnung über die Bereitstellung, Verteilung und Verbreitung von politischer Werbung und Wahlwerbung sowie von Mitteilungen von öffentlichem Interesse



Lege cu privire la publicitate

https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=134924&lang=ro#

Werbegesetz, Nr. 62, 17. März 2022

NIEDERLANDE

[NL] Gesetzesvorlage zur Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste veröffentlicht

Ronan Ó Fathaigh
Institut für Informationsrecht (IViR)

Die Gesetzesvorlage zur Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste wurde am 14. Juli 2023 veröffentlicht. Sie sieht die nationale Umsetzung des bahnbrechenden EU-Gesetzes über digitale Dienste (DSA) in den Niederlanden vor, das Ende 2022 in Kraft getreten ist (siehe zum Beispiel IRIS 2023-3:1/18 und IRIS 2023-5:1/2). Insbesondere benennt die Gesetzesvorlage die *Autoriteit Consument & Markt* (niederländische Verbraucher- und Marktbehörde - ACM) als nationalen Koordinator für digitale Dienste in den Niederlanden im Rahmen des DSA. Darüber hinaus benennt die Gesetzesvorlage die *Autoriteit Persoonsgegevens* (niederländische Datenschutzbehörde - AP) als weitere zuständige nationale Behörde, die für die Überwachung bestimmter Vorschriften des DSA in Bezug auf Werbung auf Online-Plattformen und an Kinder gerichtete Werbung zuständig ist. Art. 49 Abs. 3 DSA sieht ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten bis zum 17. Februar 2024 nationale Koordinatoren für digitale Dienste benennen müssen.

Ziel des DSA ist es, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes für „Vermittlungsdienste“ beizutragen; darüber hinaus legt es harmonisierte Regeln für ein sicheres Online-Umfeld fest. In diesem Zusammenhang definiert es einen Rahmen für die bedingte Haftungsbefreiung von Anbietern von Vermittlungsdiensten und enthält Regeln für spezifische Sorgfaltspflichten, die auf bestimmte Kategorien von Anbietern von Vermittlungsdiensten einschließlich Online-Plattformen zugeschnitten sind. Zudem beinhaltet das DSA Sonderregelungen für sogenannte sehr große Online-Plattformen (*Very Large Online Platforms* - VLOP) und sehr große Online-Suchmaschinen (*Very Large Online Search Engines* - VLOSE), die von der Europäischen Kommission im April 2023 benannt wurden (siehe IRIS 2023-5:1/2).

Gemäß Art. 49 Abs. 1 DSA müssen die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde als Koordinator für digitale Dienste benennen. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung des DSA im jeweiligen Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. Der Koordinator für digitale Dienste ist darüber hinaus dafür zuständig, die Koordinierung auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung des DSA in der gesamten EU beizutragen. Die Gesetzesvorlage zur Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste benennt dementsprechend die ACM als Koordinator für digitale Dienste in den Niederlanden gemäß Art. 49 Abs. 2 DSA. Die Gesetzesvorlage stattet die ACM auch mit verschiedenen Befugnissen aus, die

im Rahmen des DSA erforderlich sind, unter anderem Bußgelder zu verhängen, Informationen anzufordern, Inspektionen von Geschäftsräumen durchzuführen und Fälle zu untersuchen. Schließlich benennt die Gesetzesvorlage auch die AP als weitere zuständige nationale Behörde für die Überwachung von zwei besonderen Bestimmungen des DSA, nämlich Art. 26 Abs. 3 DSA, der es Online-Plattformen untersagt, Werbung auf der Grundlage von Profiling unter Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten anzuzeigen, und Art. 28 Abs. 2 DSA, der es Plattformen untersagt, Werbung auf der Grundlage von Profiling anzuzeigen, „wenn sie hinreichende Gewissheit haben, dass der betreffende Nutzer minderjährig ist.“

Wetsvoorstel tot uitvoering van de digitaledienstenverordening, 14 jullie 2023

<https://www.internetconsultatie.nl/uitvoeringswetdsa/document/11605>

Gesetzesvorlage zur Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste, 14. Juli 2023

[NL] Sanktion gegen umstrittenen Rundfunkveranstalter *Ongehoord Nederland* bestätigt

Ronan Ó Fathaigh
Institut für Informationsrecht (IViR)

Am 12. Juli 2023 erließ der Verwaltungsrat der *Stichting Nederlandse Publieke Omroep* (niederländische öffentlich-rechtliche Rundfunkstiftung - NPO) eine viel beachtete Entscheidung, in der er eine gegen den niederländischen Rundfunkveranstalter *Ongehoord Nederland* (ON) verhängte finanzielle Sanktionsmaßnahme bestätigte. Zuvor hatte der NPO-Verwaltungsrat im April 2023 ein formelles Ersuchen an die Staatssekretärin für Kultur und Medien gerichtet, die vorläufige Anerkennung des Rundfunkveranstalters ON zurückzunehmen; die NPO hatte bereits drei separate Geldbußen gegen den Sender verhängt, unter anderem EUR 131.000 im April 2023 wegen „systematischer Verletzung“ des journalistischen Verhaltenskodex der NPO im Zusammenhang mit dem Nachrichtenprogramm des Senders, EUR 84.000 im Juli 2022 wegen einer früheren systematischen Verletzung des journalistischen Verhaltenskodex der NPO sowie EUR 56.000 im Dezember 2022 wegen „mangelnder Zusammenarbeit“ (siehe IRIS 2023-6/16). In seinem Leitbild beansprucht der Sender ON für sich, als „kritische Stimme“ zu wichtigen gesellschaftlichen Themen, darunter „die negativen Auswirkungen der Masseneinwanderung“ und „die Wahrung der niederländischen Traditionen und Kultur“, zu sprechen.

Nach dem niederländischen Mediengesetz hat die NPO die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter hohe journalistische und fachliche Qualitätsstandards erfüllen; zudem kann sie Ordnungsstrafen verhängen. Die streitige Sanktion in Höhe von EUR 56.000 war dem Rundfunkveranstalter im Dezember 2022 wegen der Nichteinhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Mitwirkung an der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Medienauftrags auferlegt worden. ON hatte gegen diese Sanktion beim unabhängigen Beratenden Ausschuss für Beschwerden über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (*Adviescommissie Bezwaarschriften Publieke Omroep*) Einspruch eingelegt, der Beratende Ausschuss empfahl jedoch dem Verwaltungsrat, den Einspruch von ON zurückzuweisen und die Entscheidung für unbegründet zu erklären.

Erstens stellte der Beratende Ausschuss in seinem Bericht fest, dass die NPO zu Recht zu dem Schluss gekommen sei, dass der Rundfunkveranstalter keine ausreichende Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Erfüllung des öffentlichen Medienauftrags gezeigt habe. Der Beratende Ausschuss merkte an, der Rundfunkveranstalter zeige regelmäßig „wenig konstruktives Verhalten“ und bediene sich einer Sprache, die nicht zu „guten Beziehungen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Mediensystems“ beitrage. Der Rundfunkveranstalter hatte sich verpflichtet, das Mediengesetz und alle internen Verhaltenskodizes, Richtlinien und verbindlichen Regeln der NPO im Rahmen der Zulassung zum

öffentlich-rechtlichen Mediensystem einzuhalten. Der Rundfunkveranstalter hielt sich jedoch wiederholt nicht an diese Vereinbarungen; er „sucht sich seine eigene Auslegung“ des Mediengesetzes und seine „eigene Auslegung der geltenden Regeln innerhalb des Rundfunksystems“, so der Beratende Ausschuss. Der Beratende Ausschuss kam zu dem Schluss, der Rundfunkveranstalter habe unzureichende Bereitschaft zur Mitwirkung an den Tag gelegt, daher sei die nationale Behörde berechtigt gewesen, die Sanktion zu verhängen. In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit befand der Beratende Ausschuss schließlich, dass die Verhängung dieser Sanktion notwendig und der Betrag verhältnismäßig war. Nach dieser Entscheidung wartet die NPO auf die Antwort der Staatssekretärin für Kultur und Medien, die vorläufige Anerkennung des Senders ON zurückzunehmen.

NPO handhaaft tweede sanctie Ongehoord Nederland in bezwaar, 12 juli 2023

<https://pers.npo.nl/persberichten/npo-handhaaft-tweede-sanctie-ongehoord-nederland-in-bezwaar>

NPO bestätigt zweite Sanktion gegen Ongehoord Nederland im Einspruchsverfahren, 12. Juli 2023

UKRAINE

[UA] Liste der gesellschaftlich wichtigen Ereignisse bestätigt

*Andrei Richter
Comenius Universität (Bratislava)*

Die nationale ukrainische Medienregulierungsbehörde - der Nationale Rundfunkrat - hat am 1. Juni 2023 eine Liste gesellschaftlich wichtiger Ereignisse verabschiedet. Sie umfasst die folgenden Ereignisse:

1. Alle Spiele mit Beteiligung der ukrainischen Fußballnationalmannschaft sowie die Halbfinal- und Endspiele von Europa- und Weltmeisterschaften und die Endspiele europäischer Wettbewerbe (UEFA Champions League, UEFA Europa League und UEFA Europa Conference League).
2. Olympische und paralympische Sommer- und Winterspiele - alle Wettbewerbe mit Beteiligung der ukrainischen Nationalauswahl.
3. Kämpfe der Boxweltmeisterschaften in verschiedenen Gewichtsklassen und Kämpfe um die Meisterschaft der führenden Boxverbände mit Beteiligung ukrainischer Sportler.
4. Endspiele von Weltcups und Meisterschaften in olympischen Sportarten mit Beteiligung ukrainischer Sportler.
5. Eurovision und Junior Eurovision Song Contests: Auftritte von Teilnehmern aus der Ukraine, Auftritte von Wettbewerbsgewinnern, die Preisverleihung und gegebenenfalls die abschließende Pressekonferenz der Teilnehmer aus der Ukraine.
6. Der offizielle Teil der Feierlichkeiten (Militärparade) zu Ehren des Unabhängigkeitstages der Ukraine (24. August).
7. Amtseinführung, Ansprachen und Pressekonferenzen des Präsidenten der Ukraine.

Gemäß Mediengesetz (siehe IRIS 2023-1:1/6) ist der Inhaber der Exklusivrechte für die audiovisuelle Übertragung solcher Ereignisse verpflichtet, anderen audiovisuellen Medien in fairer und nicht diskriminierender Weise Zugang zu der Übertragung zu gewähren, damit diese unabhängig ein oder mehrere Segmente für ihre eigenen Nachrichtensendungen (mit einer Länge von höchstens 90 Sekunden) auswählen können, die innerhalb der folgenden 24 Stunden auszustrahlen sind (Artikel 46).

Перелік подій значного суспільного інтересу

<https://webportal.nrada.gov.ua/normatyvno-pravovi-akty-natsionalnoyi-rady/>

Liste der gesellschaftlich wichtigen Ereignisse, Nr. 376

Закон України Про медіа

<http://www.golos.com.ua/article/367279>

Mediengesetz der Ukraine, 13. Dezember 2022, Nr. 2849-IX

[UA] Verordnung zum „einwandfreien Ansehen“ für Medieneigentümer bestätigt

*Andrei Richter
Comenius Universität (Bratislava)*

Nach der Verabschiedung des „Gesetzes zur Entoligarchisierung“ in der Ukraine (siehe IRIS 2023-7:1/19), das den übermäßigen Einfluss von Interessengruppen im wirtschaftlichen, politischen und öffentlichen Leben, unter anderem durch „Ausübung maßgeblichen Einflusses auf die Massenmedien“, beseitigen soll, verabschiedete die nationale Medienregulierungsbehörde - der Nationale Rundfunkrat - am 28. Juli 2023 die Verordnung zur Durchführung der Überprüfung des geschäftlichen Ansehens des (potenziellen) Erwerbers einer Medieneinrichtung.

Diese Überprüfung ist vom Justizministerium auf Antrag des potenziellen Käufers (aus dem In- oder Ausland) vorzunehmen. Das Ministerium kontaktiert bei Bedarf andere zuständige staatliche Behörden. Diese Behörden müssen ihrerseits innerhalb von zehn Tagen auf die Anfrage des Ministeriums antworten, wobei erforderlichenfalls eine Fristverlängerung um weitere zehn Tage möglich ist.

Die Feststellungen des Justizministeriums zum guten Ruf des Antragstellers, die sich auf amtliche Dokumente der zuständigen Behörden stützen, werden zusammen mit den Unterlagen zum jeweiligen Antrag dem Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrat der Ukraine vorgelegt (siehe IRIS 2022-5:1/8), wobei der Käufer eine Kopie der Feststellungen erhält.

Gemäß dem „Gesetz zur Entoligarchisierung“ können Oligarchen ihren Status (und die damit einhergehenden Kontrollen und Einschränkungen) ablegen, wenn sie ihr Medienunternehmen verkaufen und die Kontrolle darüber einer Person mit „einwandfreiem Ansehen“ übergeben. Das Gesetz spricht ein derartiges Ansehen allen Personen ab, die vorbestraft sind, gegen die ukrainische oder internationale Sanktionen verhängt wurden, die auf der Liste der mit Terrorismus in Verbindung stehenden Personen aufgeführt sind, denen ein Gericht die Ausübung bestimmter Ämter untersagt hat, die grob gegen Steuervorschriften verstoßen, die Medien zu einem Preis kaufen wollen, der deutlich unter dem Marktpreis liegt, oder mit Mitteln, deren Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, oder die wegen wesentlicher oder systematischer Verstöße gegen das Medien- oder Finanzrecht vorbestraft sind (Artikel 10 des Gesetzes und Absatz 5 der Verordnung).

Порядок проведення перевірки ділової репутації покупця (потенційного покупця) засобу масової інформації

<https://webportal.nrada.gov.ua/normatyvno-pravovi-akty-natsionalnoyi-rady/>

Verordnung zur Überprüfung des geschäftlichen Ansehens des (potenziellen) Erwerbers eines Medienunternehmens, N 49

Про запобігання загрозам національній безпеці, пов'язаним із надмірним впливом осіб, які мають значну економічну та політичну вагу в суспільному житті (олігархів)

<https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1780-IX#Text>

Gesetz der Ukraine über die Verhinderung von Bedrohungen der nationalen Sicherheit im Zusammenhang mit dem übermäßigen Einfluss von Personen, die ein bedeutendes wirtschaftliches oder politisches Gewicht im öffentlichen Leben haben (Oligarchen), N 1780-IX

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle